

GEMEINDE SCHÜPFHEIM

## TEILREVISION DER NUTZUNGSPLANUNG

Gewässerraum ausserhalb Bauzone, Wildtierkorridore, Pendenzen



## PLANUNGSBERICHT

Nach Art. 47 Raumplanungsverordnung

26. April 2024 – öffentliche Auflage vom 13.05. – 11.06.2024

## ABKÜRZUNGEN

|        |                                           |
|--------|-------------------------------------------|
| aGF    | anrechenbare Geschossfläche               |
| AZ     | Ausnützungsziffer                         |
| BZR    | Bau- und Zonenreglement                   |
| BFF    | Biodiversitätsförderflächen               |
| DZV    | Direktzahlungsverordnung                  |
| EFH    | Einfamilienhaus                           |
| EH     | Einstellhalle                             |
| FFF    | Fruchtfolgeflächen                        |
| FH     | Fassadenhöhe                              |
| GH     | Gesamthöhe                                |
| GP     | Gestaltungsplan                           |
| GSchV  | Gewässerschutzverordnung des Bundes       |
| GWR    | Gewässerraum                              |
| kGSchV | Kantonale Gewässerschutzverordnung        |
| MBZR   | Muster Bau- und Zonenreglement Kt. Luzern |
| MFH    | Mehrfamilienhaus                          |
| MIV    | Motorisierter Individualverkehr           |
| OPR    | Ortsplanungsrevision                      |
| ÖV     | Öffentlicher Verkehr                      |
| PBG    | Planungs- und Baugesetz Kt. LU            |
| PBV    | Planungs- und Bauverordnung               |
| REFH   | Reihen-Einfamilienhaus                    |
| RPG    | Raumplanungsgesetz des Bundes             |
| RP     | Richtplan                                 |
| SLB    | Siedlungsleitbild                         |
| ÜG     | Übriges Gebiet                            |
| ÜZ     | Überbauungsziffer                         |
| WBG    | Wasserbaugesetz Kt. LU                    |

## IMPRESSUM

### GEMEINDE

Schüpfheim  
Chilegass 1  
Postfach 68  
6170 Schüpfheim

### BEARBEITUNG

stadtlandplan AG  
Baselstrasse 21  
6003 Luzern  
[www.stadtlandplan.ch](http://www.stadtlandplan.ch)

### STAND

Öffentliche Mitwirkung: Sommer 2023  
Kantonale Vorprüfung: Juli 2023 – März 2024  
Öffentliche Auflage: 13.05. – 11.06.2024  
Beschlussfassung:  
Genehmigung:

### INFORMATION

Projektnummer: 92211

# INHALTSVERZEICHNIS

|      |                                         |    |
|------|-----------------------------------------|----|
| 1.   | Ausgangslage und Vorgehen               | 4  |
| 1.1. | Ausgangslage                            | 4  |
| 1.2. | Handlungsbedarf                         | 4  |
| 1.3. | Ziele der Teilrevision                  | 5  |
| 1.4. | Organisation                            | 5  |
| 1.5. | Öffentliche Mitwirkung                  | 5  |
| 1.6. | Verfahren                               | 5  |
| 2.   | Gewässerraum                            | 6  |
| 2.1. | Ausgangslage                            | 6  |
| 2.2. | Erarbeitung                             | 6  |
| 2.3. | Teilzonenplan Gewässerraum              | 7  |
| 2.4. | Grosse Fliessgewässer                   | 7  |
| 2.5. | Bäche                                   | 8  |
| 3.   | Zonenplan Landschaft                    | 8  |
| 3.1. | Wildtierkorridore                       | 8  |
| 3.2. | Naturschutzzone                         | 9  |
| 4.   | Gestaltungspläne                        | 10 |
| 4.1. | Ausgangslage                            | 10 |
| 4.2. | Überprüfung Gestaltungspläne            | 10 |
| 5.   | Anpassungen Bauzone                     | 11 |
| 5.1. | Umzonungen                              | 11 |
| 5.2. | Um- und Einzonungen                     | 13 |
| 5.3. | Auszonungen                             | 14 |
| 5.4. | Statische Waldgrenzen, Waldfeststellung | 15 |
| 6.   | Anpassungen BZR                         | 16 |
| 6.1. | Handlungsbedarf                         | 16 |
| 6.2. | BZR-Artikel                             | 16 |
| 7.   | Verfahren                               | 18 |
| 7.1. | Mitwirkung Bevölkerung                  | 18 |
| 7.2. | Kantonale Vorprüfung                    | 18 |
| 7.3. | Öffentliche Planauflage                 | 19 |
| 7.4. | Beschlussfassung                        | 19 |
| 7.5. | Genehmigung                             | 19 |

Die vorliegende Teilrevision der Nutzungsplanung umfasst folgende Dokumente:

- Nutzungsplanung:
- Änderungen Bau- und Zonenreglement
  - Zonenplan Siedlung (Siedlungsgebiet Nord und Süd), M 1:2'000
  - Zonenplan Landschaft, M 1:10'000
  - Teilzonenpläne Gewässerraum:
    - o Gebiet Oberberg, M 1:5'000
    - o Gebiet Voglisbergegg, M 1:5'000
    - o Gebiet Schattsite, M 1:5'000
    - o Gebiet Holderegg, M 1:5'000
- Dokumentation:
- Beilage 1: Dokumentation Gewässerraum
  - Beilage 2: Übersicht altrechtliche Gestaltungspläne
  - Beilage 3: 1. Öffentliche Mitwirkung Gewässerräume und Wildtierkorridore: Umgang mit Eingaben
  - Beilage 4: Plan Waldfeststellung Bachmättli, Geopoint Lütolf AG

# 1. AUSGANGSLAGE UND VORGEHEN

## 1.1. Ausgangslage

### Einleitung

Die Gemeinde Schüpfheim hat ihre Nutzungsplanung mit der Gesamtrevision 2018 an die übergeordnete Gesetzgebung angepasst und auf einen aktuellen Stand gebracht. Die Festlegung der Gewässerräume ausserhalb Bauzone blieb jedoch pendent, weil die kantonalen Grundlagen dazumal noch nicht vorlagen. Zwischenzeitlich kam mit der Forderung zur Festlegung von Freihaltezonen für Wildtierkorridore eine weitere Aufgabe auf die Gemeinde zu. Mit der vorliegenden Ortsplanungsrevision werden die übergeordneten raumplanerischen Pendenzen in der Nutzungsplanung umgesetzt. Gleichzeitig werden kleinere kommunale Pendenzen und Anliegen erledigt.

### Stand der Ortsplanung

|                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|---------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Gesamtrevision 2018 | Die letzte Gesamtrevision der Nutzungsplanung wurde von den Stimmberechtigten am 4. März 2018 beschlossen und am 03. Juli 2018 vom Regierungsrat genehmigt. Die Genehmigung der Gewässerräume innerhalb Bauzone erfolgte nachträglich am 16. Oktober 2018. Damit wurden Zonenplan sowie Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Schüpfheim an das übergeordnete Recht angepasst.              |
| Gestaltungspläne    | Ältere Gestaltungspläne (GP) sind unter neuem Recht nur noch beschränkt oder gar nicht mehr anwendbar. Aus diesem Grund wurden die verbleibenden GP im Rahmen der vorliegenden Teilrevision überprüft. Schliesslich wurden die GP Brüggmösli, Fröscherli, Zopf mättli und Steimättli im Gestaltungsplanverfahren und mit Beschluss durch das regionale Bauamt im Dezember 2023 aufgehoben. |

## 1.2. Handlungsbedarf

|                                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|-----------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Gewässerraum                            | Innerhalb der Bauzonen wurde der Gewässerraum im Rahmen der Gesamtrevision 2018 rechtskräftig festgelegt. Pendent ist die Festlegung ausserhalb Bauzone. Mit der vorliegenden Revision wird dies nachgeholt.                                                                                                                                                                                                    |
| Spezialfall<br>Kl. Emme und<br>Waldemme | Nicht Bestandteil der öffentlichen Auflage ist die Festlegung des Gewässerraums entlang von Waldemme und Kl. Emme sowie der zugehörigen Baulinien. Sie wurden vom Kanton zwar positiv vorgeprüft und sind in den Plänen noch orientierend dargestellt. Grund für den Verzicht ist die unklare Rechtslage bei grossen Fließgewässern aufgrund von laufenden Gerichtsverfahren.                                   |
| Wildtierkorridore                       | Auf Gemeindegebiet von Schüpfheim wurden von Bund und Kanton zwei übergeordnete Wildtierkorridore definiert. Der grössere führt entlang der Gemeindegrenze zu Hasle über das Tal. Der Kleinere quert den Talausgang der Waldemme im Gebiet Badschache. Für die beiden Wildtierkorridore hat der Kanton räumliche Freihaltezone ausgeschieden, welche in die kommunale Nutzungsplanung übernommen werden müssen. |
| Bauzonen                                | Im Zonenplan besteht bei wenigen Kleinflächen Anpassungsbedarf an die effektive Nutzung oder geänderte Nutzungsbedürfnisse.                                                                                                                                                                                                                                                                                     |

### 1.3. Ziele der Teilrevision

Mit der vorliegenden Teilrevision der Nutzungsplanung verfolgt die Gemeinde folgende Ziele:

- Festlegung der noch offenen, übergeordneten Regelungsinhalte im Zonenplan: Gewässerraum ausserhalb Bauzone, Wildtierkorridor. Ziele
- Aktualisierung der Nutzungsplanung in konkreten Fällen, bei denen der Bedarf ausgewiesen und die rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind.

### 1.4. Organisation

Die Teilrevision wurde in einer Planungskommission erarbeitet, welche sich wie folgt zusammensetzt:

- Gemeinderat: Furrer Florian (Vorsitz), Emmenegger Wendelin Kommission
- Mitglieder: Krummenacher Markus (Landwirtschaftsbeauftragter), Schöpfer-Vogel Patrizia (Bauern- und Bäuerinnenverein)
- Bauamt: Tanner Thomas (Abteilungsleiter Bau und Infrastruktur)
- Fachbearbeitung: stadtlandplan AG (vormals Burkhalter Derungs AG)

Die Erarbeitung startete im März 2022 und erfolgte innerhalb eines Jahres in 8 Sitzungen. Erarbeitung

### 1.5. Öffentliche Mitwirkung

Die öffentliche Mitwirkung erfolgte zweistufig:

1. Für die direkt betroffenen Landwirtschaftskreise wurde im Januar 2023 eine erste öffentliche Mitwirkung durchgeführt.
2. Für die breite Bevölkerung erfolgte die öffentliche Mitwirkung parallel zur kant. Vorprüfung.

Am 23. Januar 2023 wurde für alle von der Festlegung der Gewässerräume und der Freihaltezone Wildtierkorridor betroffenen Grundeigentümer und Bewirtschafter eine Informationsveranstaltungen durchgeführt. Die Planentwürfe wurden im Internet aufgeschaltet. Bei Bedarf wurden Begehungen vor Ort durchgeführt. Entlang der Waldemme und der Kl. Emme wurden zum besseren Verständnis Gewässerraum-Abschnitte im Gelände markiert (verpflockt). 1. Mitwirkung Landwirtschaft

Im Rahmen der ersten Mitwirkung gingen mehrere Eingaben zur Festlegung der Gewässerräume ein, welche v.a. folgende Themen betrafen: Eingaben

- Gewässerklassierung: Gewässer oder Rinnsal?
- Gewässerraumbreite
- Asymmetrische Gewässerraum-Festlegung.

Alle Anträge wurden von der Kommission fachlich geprüft. Wo dies recht- und zweckmässig erschien, wurden Anpassungen vorgenommen. Die Anpassungen und der Umgang damit sind in der Beilage 3 «Öffentliche Mitwirkung Gewässerräume und Wildtierkorridore: Umgang mit Eingaben» dokumentiert. Anpassungen

### 1.6. Verfahren

Das offizielle Verfahren zur Ortsplanung durchlief folgende Schritte:

- |                           |                  |
|---------------------------|------------------|
| 1. Öffentliche Mitwirkung | Frühling 2023    |
| Kantonale Vorprüfung      | 3.7.23 - 19.3.24 |

|                                                               |                 |
|---------------------------------------------------------------|-----------------|
| 2. Öffentliche Mitwirkung                                     | Sommer 2023     |
| Bearbeitung nach öffentlicher Mitwirkung und kant. Vorprüfung | April 2024      |
| Öffentliche Auflage (30 Tage)                                 | 13.5. – 11.6.24 |
| Beschlussfassung durch Gemeindeversammlung                    | anschliessend   |
| Genehmigung durch Regierungsrat                               | anschliessend   |

## 2. GEWÄSSERRAUM

### 2.1. Ausgangslage

|                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|--------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Vorgaben Bund und Kanton | Am 1. Januar 2011 ist das revidierte Gewässerschutzgesetz (GSchG) in Kraft getreten. Infolgedessen sind bei allen Gewässern Gewässerräume auszuscheiden. Der Kanton erarbeitete hierzu die Grundlagen (Vorgaben zu Gewässerraumbreiten, Gewässerachsen). Die Gemeinden müssen diese in ihrer Nutzungsplanung umsetzen und grundeigentümerverbindliche Gewässerräume ausscheiden.                                                                                        |
| Gewässerraumbreite       | Die Gewässerraumbreitenkarte des Kantons gibt die theoretisch notwendige Breite des Gewässerraums gem. Art. 41 GSchV vor. Bei den Seitenbächen an den Hängen beträgt diese i.d.R. 11 m (d.h. je 5.5 m ab Gewässerachse). Bei den mittleren und grossen Fliessgewässern sind folgende Breiten vorgegeben: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Waldemme: 61 m</li> <li>- Kl. Emme: 70 m</li> <li>- Wissemme: 36 m</li> <li>- Grosse Fontanne: 33 m / 35 m</li> </ul> |
| Nutzungseinschränkungen  | Die Freihaltezone Gewässerraum schränkt die Nutzung der darunterliegenden Zone gemäss den Vorgaben von Art. 41c GSchV ein. Die Nutzung muss extensiv erfolgen. Davon ausgenommen sind die in den Teilzonenplänen Gewässerraum speziell bezeichneten Flächen ohne Bewirtschaftungseinschränkungen.                                                                                                                                                                       |
| Bestandesgarantie        | Für im Gewässerraum liegende, bestehende Bauten und Anlagen (inkl. Dauerkulturen) gilt die Bestandesgarantie.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |

### 2.2. Erarbeitung

|                           |                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|---------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Kant. Arbeitshilfe        | Die Festlegung des Gewässerraums im Zonenplan erfolgt gemäss den Vorgaben in der kantonalen Arbeitshilfe «Gewässerraumfestlegung in der Nutzungsplanung».                                                                                                         |
| Spielraum                 | Bei der Festlegung der Gewässerräume besteht nur sehr wenig Spielraum für Anpassungen gegenüber den vom Kanton vorgegebenen Korridoren. Ausserhalb der Bauzone beschränkt sich dies i.d.R. auf die Generalisierung der äusseren Gewässerraumlinie.                |
| Gewässernetz              | Das Gewässernetz und die vom Kanton vorgegebenen, theoretischen Gewässerräume wurden sowohl planerisch wie auch mittels Feldbegehungen durch Mitglieder der Planungskommission überprüft.                                                                         |
| Verzicht auf Ausscheidung | Im Wald, bei künstlich angelegten Gewässern sowie bei Rinnsalen wird auf eine Ausscheidung verzichtet. Ebenso wird bei eingedolten Gewässern darauf verzichtet, sofern der Hochwasserschutz gewährleistet ist (entscheidend ist die Abflusskapazität des Rohres). |

Grundlagen, Methodik und Herleitung der Gewässerräume sind in der Beilage 1 «Dokumentation Gewässerraum» beschrieben. Darin sind auch die Anpassungen gegenüber den kant. Vorgaben dokumentiert sowie diejenigen Gerinneabschnitte, welche als Rinnsal eingestuft und daher nicht als Gewässerraum ausgeschieden werden.

Dokumentation

## 2.3. Teilzonenplan Gewässerraum

Die Festlegung der Gewässerräume erfolgte in den Teilzonenplänen Gewässerraum. Dazu wurden Pläne über vier Teilgebiete im Massstab 1:5'000 erstellt.

Teilzonenplan Gewässerraum

In den Teilzonenplänen sind folgende verbindliche Inhalte dargestellt :

Verbindlicher Inhalt

- Grünzone Gewässerraum (GrG) innerhalb Bauzone
- Freihaltezone Gewässerraum (FrG) ausserhalb Bauzone
- Baulinie entlang Waldemme und Kl. Emme

Die bereits rechtskräftigen Gewässerräume werden im Ortsplanungsprozess in den Plänen separat dargestellt.

Der Gewässerraum ohne Bewirtschaftungseinschränkungen ist als Informationsinhalt dargestellt.

Informationsinhalt

## 2.4. Grosse Fliessgewässer

Bei den grossen Fliessgewässern kann der Raumbedarf gem. kant. Gewässerschutzverordnung in zwei Korridore unterteilt werden. Der innere Korridor besteht aus dem Gewässer und beidseitigem Uferstreifen von 15 m Breite (ab Uferlinie gemessen). Er ist extensiv zu bewirtschaften.

Der darüberhinausgehende Raumbedarf wird als äusserer Korridor bezeichnet. Dieser soll von Bewirtschaftungseinschränkungen ausgenommen und normal bewirtschaftet werden. Im Gemeindegebiet kann entlang der Waldemme und der Kl. Emme ein äusserer Korridor ausgeschieden werden.

Äusserer Korridor

Der äussere Korridor soll mit Baulinien gesichert werden.

Baulinien-Lösung

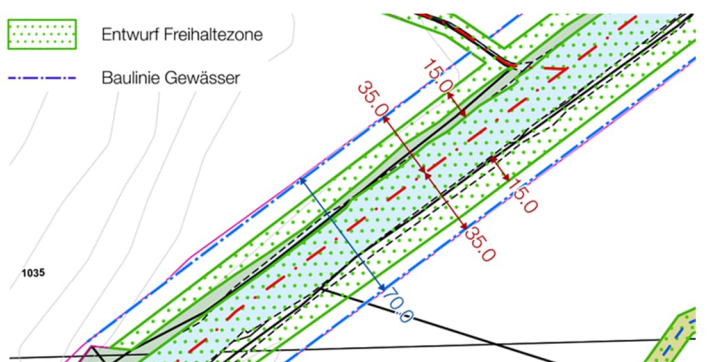


Abb. 1 Gewässerraum und Baulinien entlang der Kl. Emme, Stand kant. Vorprüfung

Aufgrund der unklaren Rechtslage werden die Gewässerräume entlang der grossen Fliessgewässer, inkl. der zugehörigen Baulinien, von der öffentlichen Auflage ausgenommen. Sie bleiben in den Plänen der öffentlichen Auflage orientierend dargestellt. Die Festlegung wird in einem späteren Verfahren erfolgen müssen.

Verzicht Auflage

## 2.5. Bäche

### Charakteristik

Die Hanglagen im Gemeindegebiet sind mit Runsen und Bächen durchzogen. In den oberen Lagen der Einzugsgebiete sind die Runsen und Rinnen häufig nur temporär wasserführend und vereinigen sich tiefer am Hang zum eigentlichen Gewässer. Neben den topographisch und hydrologisch klar definierten Gewässern, gibt es einige Gebiete, in denen der Übergang von Rinnsal zu Gewässer nicht eindeutig ist.

### Rinnsale

Die Unterscheidung zwischen Rinnsal und Gewässer gab in der Mitwirkung viel Diskussionsstoff. Wo die Situation unklar war, wurde sie überprüft und bei Bedarf angepasst. Diese Fälle sind in Beilage 1 und im Bericht zur Mitwirkung dokumentiert. Bei Rinnsalen wird kein Gewässerraum festgelegt. Bei den kleinen Bächen mit natürlicher Gerinnesohlenbreite bis 2 m beträgt die Gewässerraumbreite 11 m.

## 3. ZONENPLAN LANDSCHAFT

### 3.1. Wildtierkorridore

#### Vorgaben Kanton

Der Kanton gibt die Wildtierkorridore und die erforderlichen Freihaltezonen vor, welche im Zonenplan grundeigentümerverbindlich gesichert werden müssen. In der Gemeinde Schüpfheim sind dies die Wildtierkorridore «Schüpfheim - Hasle» (LU 25) sowie «Escholzmatte - Schüpfheim» (LU 26) am Talausgang der Waldemme.

#### Freihaltezonen

Gem. Vorgaben Kanton müssen die als Freihaltezonen definierten Flächen (unten rot dargestellt) im Zonenplan gesichert werden.

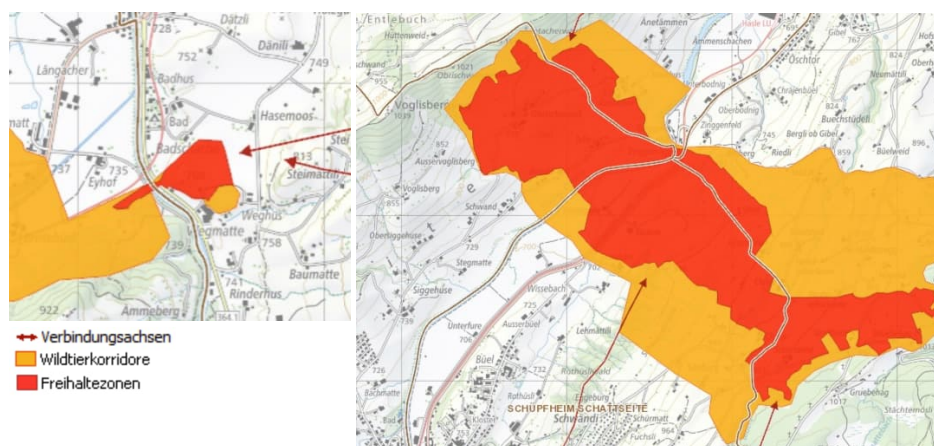


Abb. 2 Wildtierkorridor «Escholzmatte - Schüpfheim» (links) und «Schüpfheim - Hasle» (rechts), [www.geo.lu.ch](http://www.geo.lu.ch)

#### Darstellung im Zonenplan

Im Zonenplan wird eine überlagerte «Freihaltezone Wildtierkorridor» eingetragen.



Abb. 3 Freihaltezone Wildtierkorridor (FW) im Gebiet Bachmättli/Badschache

Bei der Festlegung der Freihaltezone im Zonenplan werden gegenüber den kant. Vorgaben kleine Anpassungen vorgenommen:

- Im Bereich von landwirtschaftlichen Liegenschaften wird keine Freihaltezone ausgeschieden. Die Hofbereiche können die Funktion als Vernetzungskorridor nicht wahrnehmen. Eine Überlagerung mit diesem Nutzungszweck ist daher nicht zweckmässig.
- An wenigen Stellen werden die Freihaltezonen an den Rändern im Sinne einer Generalisierung oder in Anpassung an die Verhältnisse vor Ort, leicht angepasst. Dies ist bei den Liegenschaften Buechli (Begradigung) und Grossbüel (neuer Stall im Norden) der Fall.



Abb. 4 Freihaltezone Wildtierkorridor (FW) an der Gemeindegrenze zu Hasle

### 3.2. Naturschutzzone

Die Naturschutzzone Tuftweidli stimmt im Zonenplan nicht mehr mit dem regionalen Inventar (INR) und der Bewirtschaftung überein. Die Naturschutzzone wird an die effektiven Verhältnisse angepasst.

Anpassungsbedarf

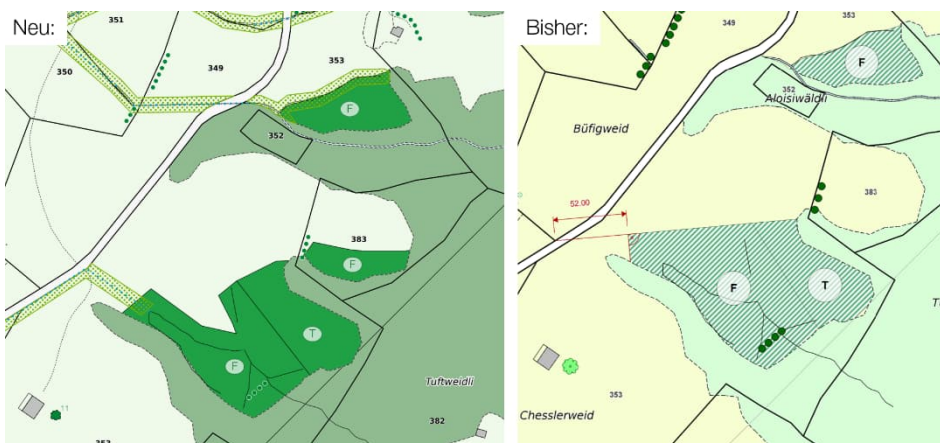


Abb. 5 Naturschutzzone Tuftweidli

## 4. GESTALTUNGSPLÄNE

### 4.1. Ausgangslage

Rechtlicher Rahmen

Gestaltungspläne (GP) und Bebauungspläne (BP), welche noch die alten Baubegriffe wie AZ, aGF oder Geschossigkeit verwenden, sind ab 2024 nur noch teilweise oder gar nicht mehr anwendbar. Baugesuche, welche eine Veränderung von Gebäudevolumen, -höhe oder der Ausnützung bedingen, können nicht mehr bewilligt werden, solange der GP nicht dem neuen Recht entspricht. Betroffene GP sind entweder anzupassen oder aufzuheben.

Gesamtrevision 2018

Im Rahmen der Gesamtrevision 2018 wurden im Zonenplan und BZR die Voraussetzung zur Aufhebung der Gestaltungspläne geschaffen. Gleichzeitig wurden 12 Gestaltungspläne aufgehoben. Für drei Pläne ist in Art. 67 BZR die Aufhebung per Ende 2023 vorgesehen.

Übersicht GP

Eine inhaltliche Übersicht zu den alten, noch bestehenden Gestaltungsplänen zeigt Beilage 2.

### 4.2. Überprüfung Gestaltungspläne

Überprüfung

Im Rahmen der vorliegenden Teilrevision wurden alle Gestaltungspläne (GP) auf ihre Bedeutung und den Handlungsbedarf überprüft. Dabei ergab sich folgendes Bild:

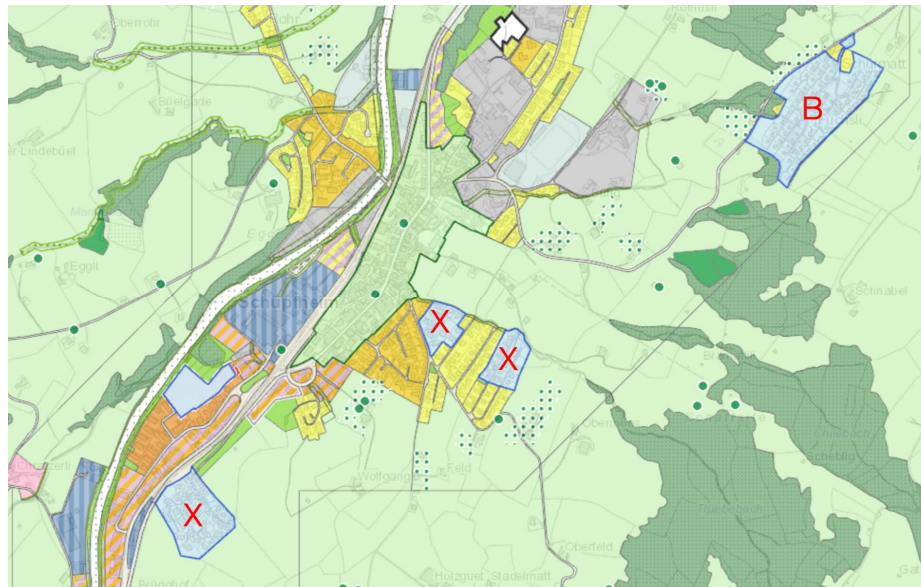


Abb. 6 Überprüfung Gestaltungspläne (blau), X = aufheben, B = Beibehalten

Aufhebung GP

Die Gestaltungspläne Bruggmösli (1996) und Zopfmattili (1993) werden im Rahmen der vorliegenden Teilrevision aufgehoben. Sie sind schon sehr alt und ihre Vorschriften ab 2024 nicht mehr anwendbar. Erschliessung und Parzellierung sind gesichert. Beide Gebiete sind bis auf jeweils zwei Parzellen bebaut. Bzgl. Gestaltungsvorgaben sind beide GP zurückhaltend. Die Eingliederung kann über die allgemeinen Qualitätsvorschriften im BZR abgedeckt werden.

GP Bruggmösli

Beim GP Bruggmösli sind die Gestaltungsvorgaben sehr offen formuliert und die realisierten Gebäude sehr individuell gestaltet.

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                         |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------|
| Ausser der Firstrichtung und der Dachform sind die Gestaltungsvorgaben im GP Zopfsmättli offen formuliert. Die Bebauung ist in ihrer Gestaltung eher heterogen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | GP Zopfsmättli          |
| Der GP Steismättli ist bis auf 5 Parzellen bebaut. Erschliessung und Gemeinschaftsflächen sind im Zonenplan gesichert. Die Parzellierung gem. GP ist vollzogen. Die Gestaltungsvorgaben sind sehr offen formuliert. Er kann ebenfalls aufgehoben werden.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | GP Steismättli          |
| Der GP Fröscherli war im Zonenplan nicht mehr dargestellt, war aber offiziell noch nicht aufgehoben. Dies wurde im Dezember 2023 nachgeholt.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | GP Fröscherli           |
| Das Gebiet Schwändi ist eine alte Ferienhaussiedlung mit rel. einheitlicher Gestaltung (giebelständige Satteldächer, massiver, heller Sockel, dunkle Fassaden, etc.), welche im GP geregelt ist. Aufgrund der abgelegenen Lage und der mässigen Erschliessungsqualität (ÖV-Angebotsstufe 1, mangelhaftes Fusswegnetz, fehlender Platz für Parkplätze) sind die Voraussetzungen für eine Nutzungsverdichtung (mehr Einwohner) ungünstig. Der GP besteht nur aus den Vorschriften (ohne Plan) und gibt den Rahmen zur Bewahrung der einheitlichen Gestaltung vor. Da für die Ausnützung direkt auf das BZR verwiesen wird, ist der GP grundsätzlich auch unter neuem Recht weiterhin anwendbar und soll beibehalten werden. | GP Schwändi<br>erhalten |
| Um in den GP-Gebieten zeitnah Rechtssicherheit zu schaffen, wurden die GP Brüggmösli, Fröscherli, Zopfsmättli und Steismättli im Gestaltungsplanverfahren und mit Beschluss durch das regionale Bauamt im Dezember 2023 aufgehoben.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | Verfahren               |

## 5. ANPASSUNGEN BAUZONE

Seit der Gesamtrevision sind in der Bauzone punktuelle Anpassungsbedürfnisse aufgetreten, welche im Rahmen dieser Teilrevision bereinigt werden sollen.

### 5.1. Umzonungen

#### Umzonung Industriestrasse

Das Grundstück Nr. 2147 liegt ausserhalb des Gestaltungsplan-Perimeters zur Erweiterung des Müliparks. Es wird daher aus der GP-Pflicht entlassen und der Wohn- und Arbeitszone WA4 zugewiesen.



Abb. 7 Umzonung Parz. 2147 zu Wohn- und Arbeitszone WA4

#### Umzonung oberhalb alte Kaplanei

Die Grundeigentümerschaft von Parz. 2225 möchte nebst dem bestehenden Gebäude ein weiteres Wohnhaus auf ihrem Grundstück erstellen. Voraussetzung ist eine Grundstücksvergrößerung durch Erwerb einer Teilfläche von Parz. 120 (alte Kaplanei) von der kath. Kirche sowie die Umzonung dieser Fläche in Wohnzone.

Umzonung Parz.  
120/121 zu W2d

Es soll eine Fläche von 140 m<sup>2</sup> von der Zone für öffentliche Zwecke (ZOe) in die Wohnzone W2d umgezont werden (122.3 m<sup>2</sup> von Parz. 120 und 17.5 m<sup>2</sup> von Parz. 121). Die Fläche des angrenzenden Fussweges auf Parz. 121 wird in der Zone für öffentliche Zwecke belassen.

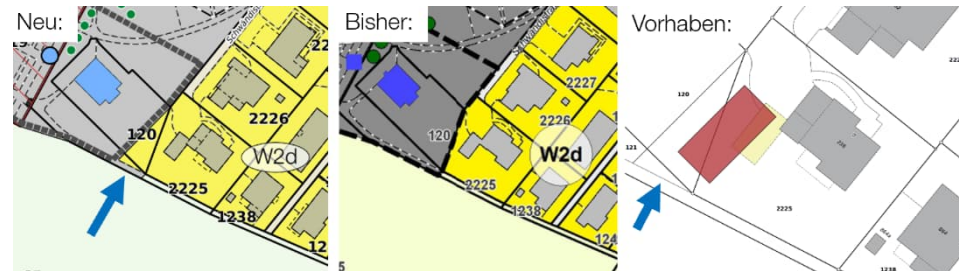


Abb. 8 Umzonung Parz. 120 zu Wohnzone W2d

Umzonung Teilflä-  
che Parz. 63

### Umzonung Teilfläche von Parz. 63, Feldgass

Das Grundstück ist zwei Zonen zugeordnet, wobei die Hauptfläche inkl. Hauptbaute in der W3b liegt. Hangseitig liegt ein Streifen in der W2c. Dieser lag bisher im Perimeter des GP Zopfmettli und wurde vermutlich in den 1990er-Jahren durch eine Parzellenmutation (Flächenübertrag ab Parz. 2289) der Parz. 63 zugeschlagen. Das Grundstück wird auf Antrag der Grundeigentümerschaft gesamthaft der W3b zugewiesen und erhält damit einheitliche Zonenvorschriften (Umzonung einer Fläche von 145 m<sup>2</sup> von der W2c zu W3b).

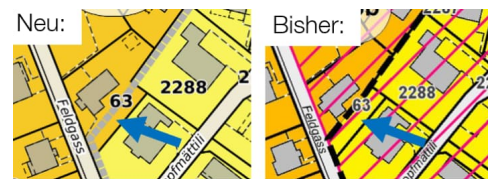


Abb. 9 Umzonung Teilfläche Parz. 63 zu W3b

Umzonung Ver-  
kehrszone Parz.  
211, 212

### Umzonung Verkehrszone Brüggmöslstrasse

Bei der Gesamtrevision wurde die ÜG-Fläche der Strasse der Verkehrszone zu-  
gewiesen. Im Rahmen eines aktuellen Bauprojektes wurde der notwendige Stras-  
senraum bestimmt (Trottoir bestehend = 1.70 m, Fahrbahn = 5.0 m). Die Ver-  
kehrszone wird auf den Grundstücken Nr. 211 und 212 auf diese Masse reduziert.  
Dazu werden 375 m<sup>2</sup> von der Verkehrszone in die Wohn- und Arbeitszone 4  
(WA4) umgezont.

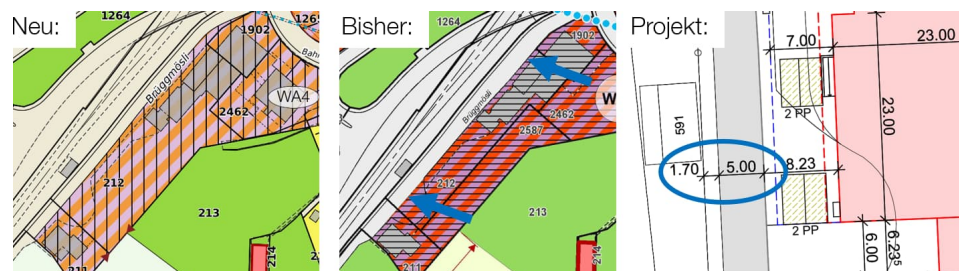


Abb. 10 Umzonung Verkehrszone Parz. 211 und 212

Umzonung Ver-  
kehrszone Parz.  
211, 212

### Umzonung Verkehrszone Schächlistrasse

Die durch das Wasserbauprojekt veränderte Linienführung der Schächlistrasse bei  
der Querung des Manebachs wurde im Zonenplan bisher noch nicht angepasst.  
Dies wird vorliegend umgesetzt und führt zu folgenden Zonenveränderungen im  
Bereich der Parzellen Nr. 954, 1169 und 1892:

- Einzonung von 125 m<sup>2</sup> von der Landwirtschaftszone in die Verkehrszone
- Umzonung von 58 m<sup>2</sup> von der Wohnzone W3a zu Verkehrszone
- Umzonung von 198 m<sup>2</sup> von Verkehrszone in die Wohnzone W3a.

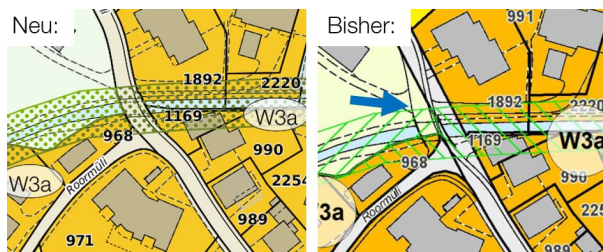


Abb. 11 Umzonung Verkehrszone Parz. 954, 1169, 1892

## 5.2. Um- und Einzonungen

### Einzonung und Arrondierung Bachmättli

Das Areal der ehemaligen Sägerei im Gebiet Bachmättli wird gewerblich genutzt. Die Zonenabgrenzung am Hangfuss war bisher nicht korrekt. Sie soll nun den effektiven, altrechtlichen Verhältnissen angepasst werden. Bezüglich der Nutzung ändert sich nichts.

Absicht

Die Gebäude stehen im Unterabstand zum Wald. Dies geht auf eine Ausnahmebewilligung durch das kant. Forstamt vom März 2000 zurück. Eine aktuelle Waldfeststellung wurde im Juni 2020 durchgeführt (Plan in Beilage 4).

Wald

Die bisher in der Landwirtschaftszone liegende Kleinfläche von 229 m<sup>2</sup> des Grundstücks Nr. 596 wird ebenfalls in die Wohn- und Arbeitszone WA3 eingezont. Entlang dem Waldrand wird eine statische Waldgrenze festgelegt.

Anpassung  
Zonenplan

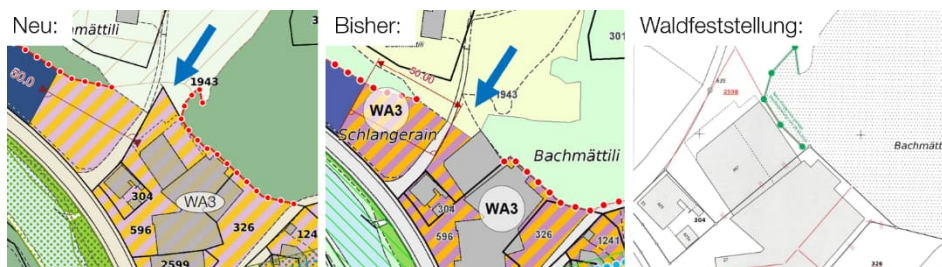


Abb. 12 Einzonung einer Kleinfläche von Parz. 326 zu Wohn- und Arbeitszone WA3

### Strassenumlegung Chlusen

Im Gebiet der Sonderbauzone Chlusen soll die Strasse an den Zonenrand gelegt werden, damit die Fläche des gewerblichen Areals optimaler genutzt und Nutzungskonflikte zwischen Areal und Durchgangsverkehr (Erschliessung Hang) vermieden werden können. Dazu wurde ein Strassenbauprojekt erarbeitet.

Absicht

Die Sonderbauzone und die Verkehrszone werden dem neuen Strassenverlauf angepasst. Dies erfordert auf Parz. 700 die Einzonung von 143 m<sup>2</sup> von der Landwirtschaftszone in die Sonderbauzone sowie von 327 m<sup>2</sup> von der Landwirtschaftszone in die Verkehrszone.

Anpassung  
Zonenplan

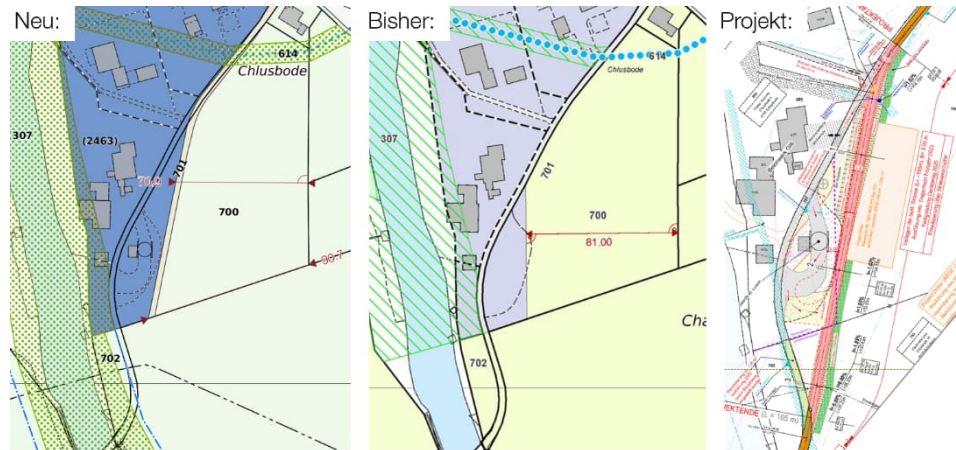


Abb. 13 Strassenumlegung und Anpassung Sonderbauzone Chusen

### 5.3. Auszonungen

#### Auszonung Parz. Nr. 244, Landbrügg

Auszonung Parz.  
244

Das Grundstück Nr. 244 liegt zwischen der Kantonsstrasse K36 nach Flühli und der Bahnlinie und umfasst eine Fläche von 1'287 m<sup>2</sup>. Es wird landwirtschaftlich genutzt. Das Grundstück wird auf Antrag der Grundeigentümerschaft von der Grünzone in die Landwirtschaftszone ausgezont. Die Auszonung ist aus raumplanerischer Sicht zweckmässig.



Abb. 14 Auszonung von Parz. 244 in die Landwirtschaftszone.

#### Auszonung Böschung Brüggmöslistrasse

Ausgangslage

Die Erschliessungsstrasse zum Quartier Brüggmösli wird beidseitig von einer Grünzone gesäumt. Diese Festlegung war seinerzeit notwendig, um dem Grundsatz der Erschliessung über Bauzone gerecht zu werden. Mit der PBG-Revision 2014 wurde die Verkehrszone als Bauzone im kant. Planungsrecht und mit der Gesamtrevision 2018 in der Gemeinde Schüpfheim eingeführt. Der Verbleib der hangseitigen Böschung in der Grünzone ist seither nicht mehr zwingend. Sie wird landwirtschaftlich genutzt.

Auszonung  
Grünzone

Auf Grundstück Nr. 210 wird die 4'911 m<sup>2</sup> grosse Grünzone am Böschungshang auf Antrag des Grundeigentümers von der Grünzone in die Landwirtschaftszone ausgezont.



Abb. 15 Auszung der Hangböschung von Parz. 210 in die Landwirtschaftszone.

## Grünzone am Gewässer, Chlusbode

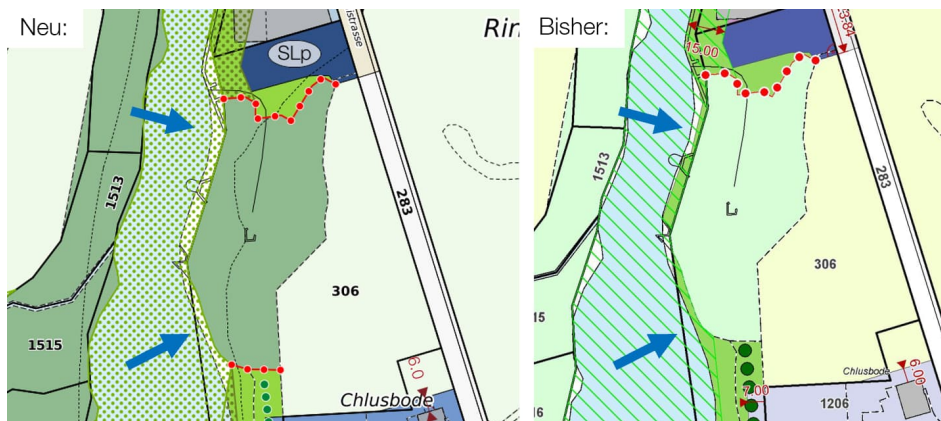


Abb. 16 Auszung Grünzone entlang Waldemme zu übrigem Gebiet A.

Auszung  
Grünzone

Die Grünzone entlang der Waldemme müsste eine statische Waldgrenze aufweisen (vgl. Kap. 5.4). Diese Festlegung macht aber aufgrund der Gewässerdynamik keinen Sinn. Die Waldgrenze kann sich nach einem Hochwasser rel. schnell verändern. Auf dem bewaldeten Abschnitt wird die Grünzone daher zu übrigem Gebiet (ÜG-A) ausgezont. Anstelle der überlagerten Grünzone Gewässerraum tritt die Freihaltezone Gewässerraum.

## 5.4. Statische Waldgrenzen, Waldfeststellung

Im Rahmen der kant. Vorprüfung wurde festgestellt, dass im Zonenplan an gewissen Stellen zwischen Wald und Bauzone keine statischen Waldgrenzen vorhanden sind. Diese müssen im Zonenplan festgelegt werden. Zu diesem Zweck wird ein Waldfeststellungsverfahren durchgeführt. Die Auflage der Waldfeststellungspläne erfolgt gleichzeitig mit der Ortsplanungsrevision.

Waldfeststellungs-  
verfahren



Abb. 17 Fehlende stat. Waldgrenzen (blaue Linien).

## 6. ANPASSUNGEN BZR

### 6.1. Handlungsbedarf

|                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|-----------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Ausgangslage    | Das geltende BZR der Gemeinde Schüpfheim ist seit 2018 rechtskräftig und entspricht dem übergeordneten Recht.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| Handlungsbedarf | <p>Aus übergeordneter Sicht besteht folgender Anpassungsbedarf:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Mit der Festlegung der Freihaltezone Wildtierkorridor im Zonenplan ist im BZR ein entsprechender Artikel aufzunehmen.</li><li>- Mit der Festlegung der Gewässerräume ausserhalb Bauzone und der Einführung der Baulinie Gewässerraum ist der Artikel zur Freihaltezone Gewässerraum anzupassen.</li><li>- Aufgrund einer PBP-Revision gelten Deponiezone nicht mehr als Bauzone. Sie sind unter den Nicht-Bauzone aufzuführen.</li></ul> <p>Aus kommunaler Sicht sind folgende Anpassungen notwendig:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Bei den Schlussbestimmungen ist die Nennung der Gestaltungspläne zu aktualisieren und zu ergänzen.</li><li>- Aufnahme eines neuen Artikels «Planungskoordination» zur Sicherstellung der Planungskoordination in baulich sensiblen Räumen.</li></ul> |

### 6.2. BZR-Artikel

|                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|-------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Planungskoordination                | Neuer Artikel zur Sicherstellung der Planungskoordination bei Neu- und Umbauten mit massgebenden räumlichen Auswirkungen. An ortsbaulich sensiblen Orten sind die öffentlich-rechtlichen Anforderungen an ein Projekt frühzeitig mit der Abteilung Bau und Infrastruktur zu klären.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| Neuer Art. 4                        | <p><b>Art. 4 Planungskoordination</b></p> <p><i><sup>1)</sup> Für Neubauten oder für Umbauten mit massgebenden räumlichen Auswirkungen ist zu Beginn der Planungs- und Projektierungsarbeiten eine Voranfrage an die Abteilung Bau und Infrastruktur zu machen, um die ortsbaulichen Anforderungen und Rahmenbedingungen zu klären. Dies gilt insbesondere für folgende Fälle:</i></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- <i>in der Kernzone und bei Kulturdenkmälern;</i></li><li>- <i>bei Innenentwicklungsprojekten, welche zu einer wesentlichen baulichen Veränderung im Quartier (wesentliche Vergrösserung von Bauvolumen und/oder Gesamthöhe) oder Nutzungsänderung führen;</i></li><li>- <i>Sondernutzungspläne.</i></li></ul> <p><i><sup>2)</sup> Die Gemeinde begleitet bei Bedarf die Erarbeitung des Projekts.</i></p> |
| Deponiezone Chnubel (DC)            | Die Deponiezone Chnubel (DC) wird neu unter den Nichtbauzone aufgeführt und im BZR zu Artikel Nr. 37 (bisher Art. 21). Diese Anpassung wird auch in der Legende der Zonenpläne vorgenommen. Gleichzeitig wird der Artikel an die zwischenzeitlich geänderten, übergeordneten Rechtsgrundlagen angepasst:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| Aktualisierung Art. 38, Deponiezone | <p><i><sup>1)</sup> Die Deponiezone Chnubel ist für den Bau und Betrieb einer Deponie des Typs A und B im Sinne der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfall (VVEA) bestimmt.</i></p> <p><i><sup>2)</sup> Für Zonenteile, die noch nicht dem Deponiebetrieb dienen oder bereits wieder für die Nachnutzung rekultiviert sind, gelten die Bestimmungen der Landwirtschaftszone sinngemäss.</i></p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |

<sup>3)</sup> [...]

Der Artikel zur Freihaltezone Gewässerraum wurde mit der Gesamtrevision 2018 neu im BZR aufgenommen. Seither wurden die kant. Rechtsgrundlagen (kant. Gewässerschutzverordnung, KGSchV) angepasst. Mit der vorliegenden Revision sollten zusätzlich Bestimmungen zur Baulinie Gewässerraum aufgenommen werden. Ab der öffentlichen Auflage wird die Festlegung Gewässerraum entlang Waldemme und Kl. Emme jedoch sistiert und auf die entsprechenden Bestimmungen verzichtet. Der Artikel wird neu an die Formulierung im kant. Muster-BZR angepasst.

Freihaltezone Gewässerraum

#### **Art. 36 Freihaltezone Gewässerraum (FG)**

Änderung Art. 36

- <sup>1</sup> *Die Freihaltezone Gewässerraum bezweckt die Freihaltung des Gewässerraums entlang der Gewässer ausserhalb der Bauzonen.*
- <sup>2</sup> *Die Nutzung richtet sich nach Art. 41c der Gewässerschutzverordnung (GSchV) und § 11e der Kantonalen Gewässerschutzverordnung (KGSchV).*
- <sup>3</sup> *In den im Zonenplan speziell bezeichneten Flächen innerhalb der Freihaltezone Gewässerraum gelten die Nutzungseinschränkungen von Art. 41c Abs. 3 und Abs. 4 GSchV nicht.*

Innerhalb der Freihaltezone Wildtierkorridor gelten die Vorgaben des Kantons. Dazu wird der kant. Muster-Artikel übernommen:

Freihaltezone Wildtierkorridor

#### **Art. 37 Freihaltezone Wildtierkorridor (FW)**

Neuer Art. 37

- <sup>1</sup> *Die Freihaltezone Wildtierkorridor ist eine überlagernde Zone. Sie bezweckt die Durchgängigkeit der Landschaft für Wildtiere zu erhalten oder gegebenenfalls wiederherzustellen.*
- <sup>2</sup> *Die Nutzung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen der überlagerten Zone. Die land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung ist zulässig, soweit die Durchgängigkeit der Landschaft für Wildtiere gewährleistet ist.*
- <sup>3</sup> *Die Errichtung von neuen Bauten und Anlagen ist nicht zulässig. Als Bauten und Anlagen gelten insbesondere wildtierundurchlässige Zäunungen, Schutznetze, Schutzfolien, Einfriedungen und Mauern sowie Bauten und Anlagen, welche die Durchgängigkeit der Landschaft für Wildtiere beeinträchtigen.*
- <sup>4</sup> *Ausnahmen können bewilligt werden, wenn die Beeinträchtigung durch Massnahmen kompensiert werden kann und die Durchgängigkeit der Landschaft für Wildtiere ungeschmälert erhalten bleibt, insbesondere:*
  - *Massnahmen zur Verbesserung der Wildlebensräume;*
  - *land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftungs- oder Fusswege;*
  - *Erweiterungen von bestehenden Bauten und Anlagen sowie*
  - *zonenkonforme Neubauten und Neuanlagen, wenn die Durchgängigkeit für Wildtiere verbessert oder zumindest nicht verschlechtert wird.*

Die Formulierung von Absatz 3 wird angepasst, da die aufgeführten Gestaltungspläne mit Regierungsratsentscheid Nr. 707 vom 03.07.2018 aufgehoben wurden.

Art. 69, Schlussbestimmungen

Gleichzeitig werden in Abs. 4 die im Rahmen der vorliegenden Teilrevision aufgehobenen Gestaltungspläne neu aufgeführt: Bruggmösli (1996), Steimättli (2012), Zopf mättli (1993), Fröscherli.

Der Absatz 5 wird neu eingeführt und dient als Hinweis auf privatrechtliche Regelungen im Grundbuch:

<sup>5</sup> Infolge der Aufhebung von Gestaltungsplänen gem. Abs. 3 und 4 notwendige, nachbarrechtliche Regelungen dinglicher Rechte sind privatrechtlich und zu Lasten der betroffenen Grundeigentümer zu regeln.

Artikel-Nr. Die Nummerierung der Artikel wird im BZR entsprechend angepasst.

## 7. VERFAHREN

### 7.1. Mitwirkung Bevölkerung

Spezifische Mitwirkung Für die direkt betroffenen Landwirtschaftskreise wurde im Januar 2023 eine erste öffentliche Mitwirkung durchgeführt (s. Kap. 1.5).

Öffentliche Mitwirkung Die öffentliche Mitwirkung für die Gesamtbevölkerung erfolgt parallel zur kantonalen Vorprüfung im Sommer 2023.

### 7.2. Kantonale Vorprüfung

Im Rahmen der kant. Vorprüfung stellten verschiedene Dienststellen Anträge zur vorliegenden Planung. Diese wurden an der Bereinigungsbesprechung vom 13.11.2023 mit den Vertretern der Dienststellen diskutiert. Im Anschluss wurden die Planungsdokumente wo nötig ergänzt oder angepasst. Diese sind in der Bereinigungstabelle der Dienststelle rawi dokumentiert. Weitere Abklärungen und Beratungen waren bei den Anträgen zu den Wildtierkorridoren notwendig.

#### Freihaltezone Wildtierkorridor

Freihaltezone über Hofareal Bei der Festlegung der Freihaltezone für Wildtierkorridore gehen die Meinungen zum Umgang mit Hofarealen auseinander. Der Kanton vertrat ursprünglich die Haltung, dass die Freihaltezone flächendeckend, d.h. auch über die Liegenschaften, festzulegen sei. Inzwischen wurde diese Haltung insofern revidiert, dass Betriebszentren von der Freihaltezone ausgenommen werden können. Dies betrifft in Schüpfheim die Gebiete Oberischwand, und Täle. Daneben wären aber weitere Liegenschaften von der Freihaltezone überdeckt. Dies trifft auch Höfe, bei denen eine Wiederaufnahme als Betriebszentrum nicht ausgeschlossen ist, so z.B. bei den Liegenschaften Strassgade und Südere.

Zweckmässigkeit Bei den übrigen, betroffenen Liegenschaften wurden minimale Flächen aus der Freihaltezone ausgenommen. Der vorliegende Zonenplan-Entwurf bildet somit effektiv die Fläche ab, welche zur Erfüllung des Nutzungszwecks geeignet ist. Sie entspricht damit §58 PBG und ist als zweckmässig im Sinne des RPG zu bezeichnen.

Standpunkt Gemeinde In der Beurteilung der Gemeinde wäre eine Festlegung von Freihaltezone über die Hofareale hinweg weder zielführend noch zweckmässig. Denn diese Flächen umfassen Bauten und Anlagen, welche Bestandesgarantie geniessen und auch langfristig keine Funktion als Wildtierkorridor wahrnehmen können. Sie werden den Nutzungszweck der Freihaltezone folglich gar nie erfüllen können. Aus diesem Grund hält die Gemeinde an ihrem Vorschlag fest.

## Gewässerraum

Die Dienststelle Lawa fordert, dass der Gewässerraum von Bächen innerhalb der Freihaltezone Wildtierkorridor auf 18 m verbreitert wird. Aufgrund der Zwischenbesprechung mit der Dienststelle Lawa kann bei den beiden Abschnitten ID 953542 (Südere) und ID 263339 (Strassgadeweid) auf eine Erweiterung des Gewässerraums verzichtet werden. Beide Abschnitte sind in den AV-Daten als Rinnsale verzeichnet. Bei der Strassgadeweid wird neu der Gewässerraum mit 11 m Breite festgelegt. Der Graben bei Südere wird weiterhin als Rinnsal geführt. Er ist nur temporär wasserführend und unterhalb des kleinen Waldstreifens vollständig eingedolt.

Verbreiterung  
Gewässerraum

Beim Fliessgewässer ID 263336 an der Gemeindegrenze zu Hasle (Gebiet Voglisberg/Änetacher) wird ein erweiterter Gewässerraum von 18 m Breite ausgeschrieben.

## 7.3. Öffentliche Planauflage

Die öffentliche Auflage der Planungsdokumente findet vom 13. Mai – 11. Juni 2024 statt.

## 7.4. Beschlussfassung

## 7.5. Genehmigung

## SCHÜPFHEIM



## DOKUMENTATION GEWÄSSERRAUM

## ABKÜRZUNGEN

|         |                                              |
|---------|----------------------------------------------|
| AZ      | Ausnützungsziffer                            |
| AV      | Amtliche Vermessung                          |
| ChemRRV | Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung      |
| DZV     | Direktzahlungsverordnung                     |
| GschG   | Gewässerschutzgesetz des Bundes              |
| GSchV   | Gewässerschutzverordnung des Bundes          |
| GWR     | Gewässerraum                                 |
| HQ100   | 100-jähriges Hochwasserereignis              |
| HZP     | Hunziker, Zarn & Partner                     |
| KGschV  | Kantonale Gewässerschutzverordnung           |
| PBG     | Planungs- und Baugesetz                      |
| PBV     | Planungs- und Bauverordnung                  |
| PNF     | Periodische Nachführung Gewässer             |
| RPG     | Raumplanungsgesetz des Bundes                |
| uwe     | Dienststelle Umwelt und Energie (Kt. Luzern) |

## IMPRESSUM

### GEMEINDE

Gemeinde Schüpfheim  
Chilagass 1  
6170 Schüpfheim

### BEARBEITUNG

stadtlandplan AG  
Baselstrasse 21  
6003 Luzern  
[www.stadtlandplan.ch](http://www.stadtlandplan.ch)

### STAND

Mitwirkung Bevölkerung:  
Kantonale Vorprüfung:  
Öffentliche Auflage:  
Beschlussfassung:  
Genehmigung:

### INFORMATION

Projektnummer: 92211  
Bearbeitung: Elena Erni, Reto Derungs, Silvan Feer

# INHALTSVERZEICHNIS

|        |                                                            |    |
|--------|------------------------------------------------------------|----|
| 1.     | EINLEITUNG                                                 | 4  |
| 2.     | GRUNDLAGEN UND METHODIK                                    | 5  |
| 2.1.   | Grundlagen                                                 | 5  |
| 2.2.   | Methodik                                                   | 5  |
| 3.     | GROSSE/MITTLERE FLIESSGEWÄSSER                             | 7  |
| 3.1.   | Vorgaben                                                   | 7  |
| 3.2.   | Waldemme + Kl. Emme                                        | 8  |
| 3.3.   | Wissemme                                                   | 9  |
| 3.4.   | Grosse Fontanne                                            | 10 |
| 3.5.   | Mannebach, Strittlibach                                    | 10 |
| 4.     | KLEINE FLIESSGEWÄSSER                                      | 11 |
| 4.1.   | Verzicht auf Ausscheidung                                  | 11 |
| 4.2.   | Anpassungen an Kleingewässern                              | 12 |
| 4.3.   | Rinnsale                                                   | 14 |
| 4.3.1. | Zuflüsse Fontanne                                          | 14 |
| 4.3.2. | Nördliche Zuflüsse Wissemme und Kleine Emme                | 16 |
| 4.3.3. | Südliche Zuflüsse Wissemme und westliche Zuflüsse Waldemme | 22 |
| 4.3.4. | Östliche Zuflüsse Waldemme                                 | 24 |
| 4.3.5. | Östliche Zuflüsse Kleine Emme                              | 26 |
| 4.3.6. | Abflüsse                                                   | 30 |
| 5.     | ANPASSUNGEN INNERHALB BAUZONE                              | 31 |
|        | ANHANG: FOTOS                                              | 32 |

## 1. EINLEITUNG

|                              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Gewässerschutzgesetz (GSchG) | Am 1. Januar 2011 ist das revidierte Gewässerschutzgesetz (GSchG) in Kraft getreten. Infolgedessen sind bei allen Gewässern Gewässerräume auszuscheiden. Dies erfolgt mit dem Ziel, die natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser sowie die Gewässernutzung zu gewährleisten. Der Kanton erarbeitete hierzu die Grundlagen (Vorgaben zu Gewässerraumbreiten, Gewässerachsen, Ausnahmemöglichkeiten). Die Gemeinden müssen diese in ihrer Nutzungsplanung umsetzen und grundeigentümerverbindliche Gewässerräume ausscheiden. Bis zur Rechtskraft der neuen Gewässerräume gelten die strengeren Übergangsbestimmungen gemäss GschV. |
| Kant. Arbeitshilfe           | Die Festlegung des Gewässerraums im Zonenplan erfolgt gemäss den Vorgaben in der kantonalen Arbeitshilfe Gewässerraumfestlegung in der Nutzungsplanung.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| Gewässerraum Bauzone         | Innerhalb der Bauzone wird der Gewässerraum als Grünzone ausgeschieden. Die Gemeinde Schüpfheim hat dies im Rahmen der Gesamtrevision der Nutzungsplanung, welche am 4. März 2018 beschlossen wurde, bereits umgesetzt.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| Grünzone Gewässerraum        | Die Grünzone Gewässerraum ist eine überlagerte Zone. Die darunter liegende Fläche ist an die Überbauungsziffer anrechenbar. Die Grünzone ergänzt, respektive schränkt gemäss Art. 41c GschV die Bestimmungen der darunterliegenden Grundnutzung ein.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| Nichtbauzone                 | Ausserhalb der Bauzone wurde der Gewässerraum noch nicht festgelegt, weil die kant. Grundlagen dafür zum Zeitpunkt der Gesamtrevision noch nicht vorhanden waren. Dies wird nun mit der vorliegenden Teilrevision der Nutzungsplanung nachgeholt.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| Freihaltezone Gewässerraum   | Ausserhalb der Bauzone wird der Gewässerraum als überlagerte Freihaltezone ausgeschieden. In der Freihaltezone dürfen keine Bauten und Anlagen erstellt werden und es ist nur eine extensive landwirtschaftliche Nutzung zulässig (Art. 41c Abs. 3 und 4 GschV). Über eingedolten Gewässern gelten keine Bewirtschaftungseinschränkungen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| Baulinien                    | Entlang der Waldemme und der Kl. Emme sollen zur Sicherung des langfristigen Raumbedarfs entlang von Grossgewässern zusätzlich Baulinien ausgeschieden werden. Diese Festlegungen wurden vom Kanton positiv vorgeprüft. Aufgrund der unklaren Rechtslage wird die Festlegung dieser Gewässerräume sowie der zugehörigen Baulinien sistiert und von der öffentlichen Auflage ausgenommen. Die betroffenen Gewässerräume und Baulinien bleiben in den Plänen der öffentlichen Auflage orientierend dargestellt. Die rechtsverbindliche Festlegung wird in einem späteren Verfahren erfolgen müssen.                                                       |
| Bestandesgarantie            | Für im Gewässerraum liegende, bestehende, rechtmässig erstellte Bauten und Anlagen (inkl. Dauerkulturen) gilt die Bestandesgarantie.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| Ziel der Dokumentation       | Die vorliegende Dokumentation dient der Herleitung und Begründung der Gewässerraum-Festlegung sowie allfälliger Anpassungen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |

## 2. GRUNDLAGEN UND METHODIK

### 2.1. Grundlagen

Für die Erstellung dieser Dokumentation werden folgende Grundlagen verwendet:

- Bau-, Wirtschafts- und Umweltdepartement Kanton Luzern (2019): Arbeitshilfe Gewässerraumfestlegung in der Nutzungsplanung
- Oeko-B AG & Geotest AG (2005): Gefahrenkarte Schüpfheim, Bericht + Anhang
- Oeko-B AG & Geotest AG (2011): Gefahrenkarte Schüpfheim: Aktualisierung, Bericht und Anhang
- Oeko-B AG (2015): Gefahrenkarte Schüpfheim: 2. Revision – Bericht, Anhang
- Hunziker, Zarn & Partner (2013): Ermittlung des Raumbedarfs für die Reuss, die Kleine Emme und deren Seitenbäche mit natürlichen Sohlenbreiten über 15 m
- Raumdatenpool Kanton Luzern: Gefahrenkarte Wasser zu Schüpfheim;  
<https://www.geo.lu.ch/map/gefahrenkarte>, letzter Zugriff: 05.05.2022
- Raumdatenpool Kanton Luzern: Intensitätskarte Wasser HQ<sub>100</sub> zu Schüpfheim;  
<https://www.geo.lu.ch/map/gefahrenkarte>, letzter Zugriff: 05.05.2022
- Umwelt und Energie (2021): Anpassung des Datensatzes «Gewässerraumbreite der Fliessgewässer, theoretisch»

### 2.2. Methodik

Die Ausscheidung der Gewässerräume erfolgt gemäss der kantonalen Arbeitshilfe «Gewässerraumfestlegung in der Nutzungsplanung». Das Vorgehen ist wie folgt:

- |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                                   |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------|
| 1. Es wird geprüft, welche Gewässer relevant sind und ob sie erfasst und korrekt abgebildet sind. Dies erfolgte sowohl planerisch wie auch mittels Feldbegehungen durch Mitglieder der Planungskommission.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | Überprüfung<br>Gewässernetz                       |
| 2. Im Wald, in den Sömmerungsgebieten sowie bei künstlich angelegten Gewässern und Rinnsalen wird auf eine Ausscheidung verzichtet. Ebenso wird bei eingedolten Gewässern darauf verzichtet, sofern der Hochwasserschutz gewährleistet ist (entscheidend ist die Abflusskapazität des Rohres).                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | Verzicht auf Ausscheidung                         |
| 3. Für die Linienführung werden weitgehend die Gewässerachsen aus der periodischen Nachführung (PNF) des Kantons übernommen. Die Achsen werden geprüft und bei Bedarf angepasst oder generalisiert bzw. begradigt.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Bereinigung der<br>Gewässerachse                  |
| 4. Die Gewässerraumbreitenkarte des Kantons gibt die theoretisch notwendige Breite des Gewässerraums gem. Art. 41 GSchV vor. Diese werden im Plan ab der Gewässerachse in beidseitig gleicher Breite dargestellt.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | Theoretischer<br>Gewässerraum                     |
| 5. Prüfung der Voraussetzungen für eine Gewässerraumanpassung:<br>Hochwassergefährdung: Die Gefährdung wird abschnittsweise geprüft. Grundlage bilden die Intensitäts- und Prozessgefahrenkarten, sowie die Szenarien- und Schwachstellenbeschreibungen in den jeweiligen technischen Berichten. Entscheidend ist, ob das Gerinne im betrachteten Abschnitt hochwassersicher ist. Für die Beurteilung der Hochwassersicherheit ist gemäss kantonaler Praxis das hundertjährige Hochwasser (HQ <sub>100</sub> ) relevant (seltene Ereignisse). Gefährdungen, welche aus Ausuferungen vorangehender Abschnitte resultieren, sind nicht relevant. | Voraussetzungen<br>zur Gewässer-<br>raumanpassung |

Anpassung Gewässerraum

6. Anpassung Gewässerraum:  
Die äussere Gewässerraumlinie wird nach Möglichkeit generalisiert (begradigt) und auf die relevanten Plangrundlagen angepasst. Nach Möglichkeit wird sie auf Grenzpunkte, Parzellengrenzen, Zonengrenzen oder die Bodenbedeckung (bspw. Gebäudeecken, Grundstücksgrenzen, Strassenkanten) gelegt.

Gewässerraum-pläne

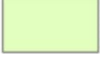
Legenden zu den nachfolgenden Plänen:

| Verbindlicher Inhalt                                                                                                       | Informationsinhalt                                                                                                                |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|  Entwurf Grünzone Gewässerraum            |  Gewässerraum ohne Bewirtschaftungseinschränkung |
|  Entwurf Freihaltezone Gewässerraum       |  theoretischer Gewässerraum                      |
|  Baulinie Gewässer                        |  Vermassung Gewässerraum                         |
|  rechtsgültige Grünzone Gewässerraum      |  Gewässerachse unterirdisch                      |
|  rechtsgültige Freihaltezone Gewässerraum |  Gewässerachse oberirdisch                       |
|  Freihaltezone Wildtierkorridor           |  Rinnsal gemäss AV                               |
|                                                                                                                            |  Gewässer                                        |
|                                                                                                                            |  Bauzone                                         |
|                                                                                                                            |  Grünzone                                        |
|                                                                                                                            |  Naturschutzzone                                 |
|                                                                                                                            |  Verkehrszone/-fläche                          |
|                                                                                                                            |  Wald                                          |
|                                                                                                                            |  Gemeindegrenze                                |
|                                                                                                                            |  Sömmerungsgebiet                              |
|                                                                                                                            |  Übriges Gebiet C                              |

Gefahrenkarten

| Gefahrenstufen                                                                                            | Gefahrenhinweise                                                                                                             |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|  erhebliche Gefährdung |  Überschwemmungs- und Übersarungsprozesse |
|  mittlere Gefährdung   |  Murgangprozesse                          |
|  geringe Gefährdung    |                                                                                                                              |
|  Restgefährdung        |                                                                                                                              |

Intensitätskarten

|                                                                                                                 |                                                                                                                 |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|  <b>Starke Intensität:</b>   |  <b>Mittlere Intensität:</b> |
|  <b>Schwache Intensität:</b> |                                                                                                                 |

### 3. GROSSE/MITTLERE FLIESSGEWÄSSER

#### 3.1. Vorgaben

Bei den grossen Fließgewässern kann der Raumbedarf in zwei Korridore unterteilt werden. Der innere Korridor besteht aus dem Gewässer und beidseitigem Uferstreifen von 15 m Breite (ab Uferlinie gemessen). Er muss extensiv bewirtschaftet werden.

Der darüberhinausgehende Raumbedarf wird als äusserer Korridor bezeichnet. Dieser wird in der Regel von Bewirtschaftungseinschränkungen ausgenommen und kann normal bewirtschaftet werden. Im Gemeindegebiet kann entlang der Waldemme sowie der Kl. Emme ein äusserer Korridor ausgeschrieben werden.

Äusserer Korridor

Die Grafik aus der kantonalen Arbeitshilfe «Gewässerraumfestlegung in der Nutzungsplanung» (S. 29) zeigt die beiden Korridore im Querschnitt auf:

Grafik

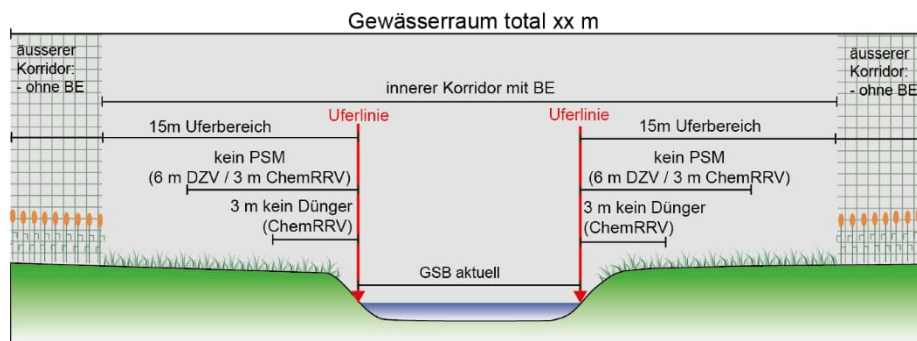


Abb. 1: Gewässerraum bei grossen Fließgewässern mit Unterteilung in inneren Korridor mit Bewirtschaftungseinschränkungen (BE) und äusseren Korridor mit Ausnahmen von den BE  
Quelle: BUWD Kt. Luzern (2019): Arbeitshilfe Gewässerraumfestlegung in der Nutzungsplanung

Seit Sommer 2021 ermöglicht der Kanton den Gemeinden zur Ausscheidung des äusseren Korridors ausserhalb der Bauzonen eine Lösung mit Baulinien zu wählen. Der eigentliche Gewässerraum beschränkt sich dabei auf den inneren Korridor und wird im Zonenplan als überlagerte Freihaltezone Gewässerraum dargestellt. Der äussere Korridor wird mit Baulinien gesichert. Die Gemeinde Schüpfheim wählt diese Lösung. Entlang der Waldemme und der Kl. Emme werden Baulinien ausgeschrieben. Aufgrund der unsicheren Rechtslage infolge laufender Beschwerde- und Gerichtsverfahren, werden diese aber vorerst nicht öffentlich aufgelegt.

Baulinien-Lösung

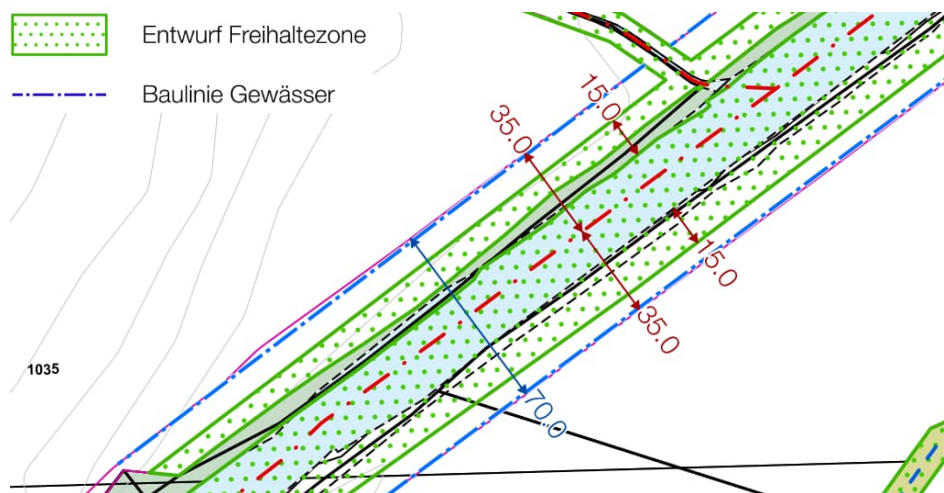
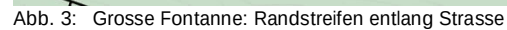


Abb. 2: Festlegung Gewässerraum und Baulinien entlang der Kl. Emme

Reicht der Gewässerraum bei Strassen und Wegen mit einer Tragschicht nur einige Meter über die Verkehrsanlage hinaus, so kann für den landseitigen Teil des Gewässerraums ebenfalls eine Ausnahme zu den Nutzungseinschränkungen gewährt werden, sofern keine Dünger oder Pflanzenschutzmittel ins Gewässer gelangen können (Art. 41c Abs. 4<sup>bis</sup> GschV). Dieser Fall tritt entlang der Fontanne auf dem Abschnitt Fontannegüetli - Fontänli auf.

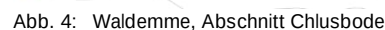


## Waldemme

Die Gewässerraumbbreite gem. Vorgabe Kanton beträgt 61 m (Abschnitt 1 gem. Bericht Raumbedarf, HZP 2013).

Am rechten Ufer wurde der Gewässerraum im Rahmen der Gesamtrevision 2018 bereits weitgehend festgelegt, da ein grosser Teil in der Bauzone liegt (Sonderbauzonen Chluse, Lagerplatz und Camping, Mischzonen Wegmatte und Bad-schachen sowie Grünzone zwischen Fluss und Kantonsstrasse).

Der Gewässerraum ausserhalb Bauzone soll in der erforderlichen Breite von 61 m mit Freihaltezone Gewässerraum und Baulinie gesichert werden.



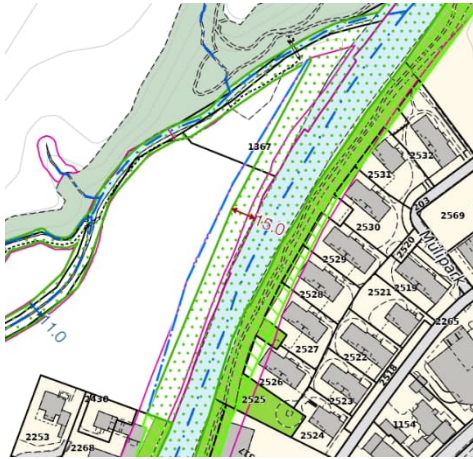
Für die Kl. Emme auf Gemeindegebiet von Schüpfheim gibt der Kanton eine Gewässerraumbreite von 70 m vor (Abschnitt 9 gem. Bericht Raumbedarf, HZP 2013).

Im Oberlauf (ab Zufluss Wissemme) bis zum nördlichen Siedlungsrand wurde der Gewässerraum, mit Ausnahme von drei kürzeren Abschnitten am linken Ufer, bereits im Rahmen der Gesamtrevision 2018 festgelegt.

Bauzone

Der Gewässerraum ausserhalb Bauzone soll in der erforderlichen Breite von 70 m mit Freihaltezone Gewässerraum und Baulinie gesichert werden.

Festlegung



### 3.4. Grosse Fontanne

Vorgabe: 33/35 m

Der Bericht Raumbedarf (HZP 2013) macht für die relevanten Gewässerabschnitte auf Gemeindegebiet Schüpfheim keine Aussagen. Vorgaben werden erst ab dem Gebiet Ärbsegg stromabwärts gemacht (Abschnitt 3 gem. Bericht). Dort verläuft die Fontanne in Waldgebiet und eine Festlegung des Gewässerraums ist nicht erforderlich. Auf den relevanten Abschnitten Freimoos bis Fontanne gibt der Kanton Gewässerraumbreiten von 33 m (Under Freimoos) und 35 m (Fontannegüetli bis Fontanne) vor.



Abb. 7: Grosse Fontanne

Festlegung

Der Gewässerraum wird in der geforderten Breite mit der Freihaltezone Gewässerraum gesichert. Aufgrund der stark gewundenen Gewässerachse wird die äussere Begrenzungslinie generalisiert, um eine vernünftige und im Gelände erkennbare Abgrenzung zu erreichen.



Abb. 8: Grosse Fontanne, Abschnitt Under Freimoos

Abschnitt asymmetrisch

Kompensation

Die Generalisierung erfolgte derart, dass die Flächenbilanz ausgeglichen ist. Vor der Fontanne wird auf einem kurzen Abschnitt eine asymmetrische Festlegung mit Kompensation auf der rechten Uferseite (Feuchtfläche mit Tümpeln) vorgenommen.

Randstreifen

Auf dem Abschnitt Fontannegüetli bis Fontännili kann der linksufrige Randstreifen entlang der Strasse ohne Bewirtschaftungseinschränkungen festgelegt werden.

### 3.5. Mannebach, Strittlibach

Vorgabe: 16/17 m

Beim Mannebach beträgt die Vorgabe für die Gewässerraumbreite 17 m und beim Strittlibach 16 m.

Festlegung

Bei beiden Bächen wurde der Gewässerraum ausserhalb Bauzone bereits mit der Gesamtrevision 2018 festgelegt. Dies war eine Auflage im Rahmen des Hochwasserschutzprojektes.

## 4. KLEINE FLIESSGEWÄSSER

### 4.1. Verzicht auf Ausscheidung

Im Wald wird kein Gewässerraum ausgeschieden. Ebenfalls wird bei einem Reststreifen bis zu 3 m entlang der Waldgrenze kein Gewässerraum festgelegt.

Wald

Im Sömmerungsgebiet wird kein Gewässerraum ausgeschieden. In den dazwischen liegenden Flächen der Bergzone III und IV im Gebiete Farnere und Finishütte wurde ebenfalls darauf verzichtet, weil der Gewässerraum i.d.R. bewaldet ist und höchstens Kleinstflächen ausgeschieden werden könnten, welche sich zudem aufgrund der Gewässer- und Vegetationsdynamik in diesem Gebiet rel. rasch ändern.

Sömmerungsgebiet

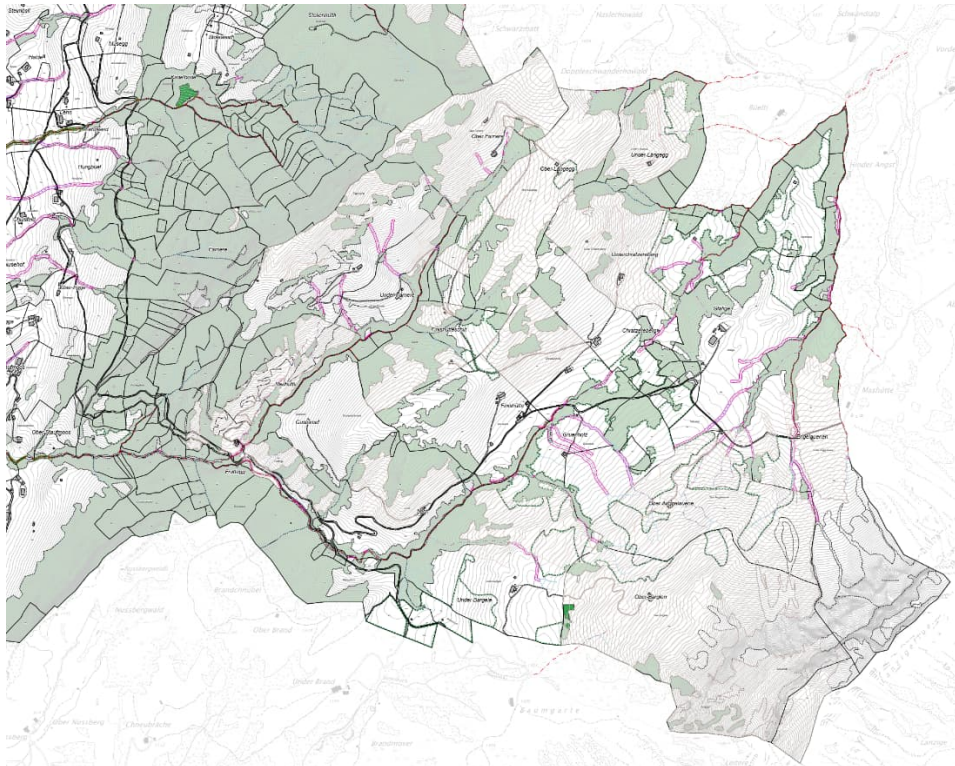


Abb. 10: Sömmerungsgebiet und Umgebung

Der Gewässerraum wird im Landwirtschaftsgebiet grundsätzlich voll ausgeschieden. Eine Reduktion ist gemäss Gewässerschutzverordnung des Bundes ausserhalb der Bauzone nicht möglich.

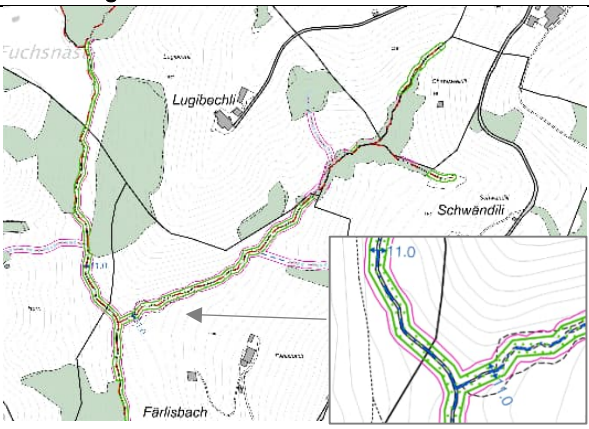
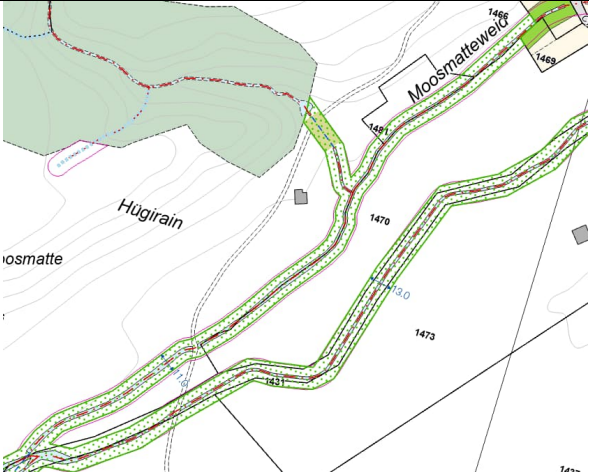
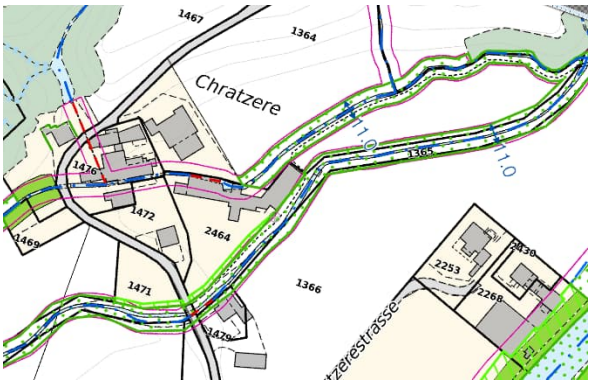
Landwirtschaftsgebiet

Bei Rinnsalen sowie bei künstlichen oder eingedolten Bächen kann auf die Festlegung des Gewässerraumes verzichtet werden, sofern keine übergeordneten Interessen (Hochwasserschutz, Naturschutz etc.) dagegensprechen. Die betroffenen Gewässerabschnitte sind in Kap. 4.4 beschrieben.

Verzicht im Einzelfall

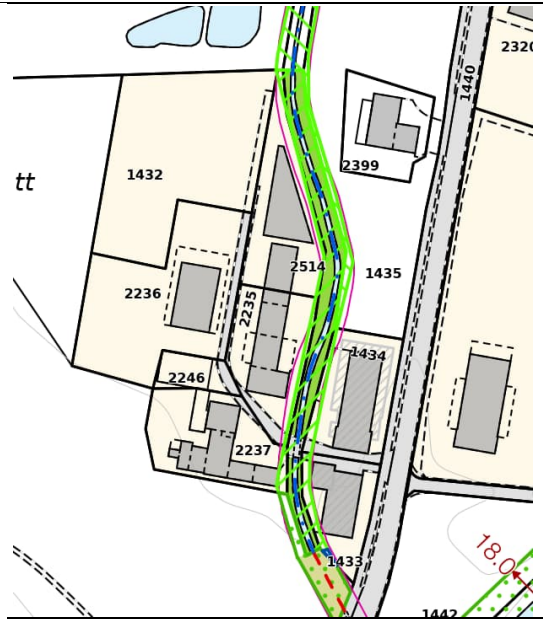
## 4.2. Anpassungen an Kleingewässern

Bei den nachfolgenden Kleingewässern werden die Gewässerraumbreiten angepasst.

| Lokalisation                                     | Begründung                                                                                                                                                                        | Abbildung                                                                            |
|--------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------|
| Bocke & Färlisbachgraben, Lugibächli, Parz. 1838 | Reduktion auf 11m<br>Die beiden Gewässer haben eine Gerinnesohle von weniger als 2m Breite.                                                                                       |    |
| ID: 253054, Balmflue, Parz. 1396                 | Reduktion auf 11m<br>Gerinnesohle von weniger als 2m Breite.                                                                                                                      |   |
| ID: 953563, Chratzere, Parz. 1364, 1470          | Kanal alte Wissemme: Reduktion auf 11 m, da künstlicher Kanal, welcher aber auch als Vorfluter für Seitengerinne dient.                                                           |  |
| ID: 263268, Chratzere, Gewässerparz. 1431, 1365  | Alte Wissemme: Reduktion auf 11 m aufgrund Ökomorphologie: Mehrheitlich naturnah bis wenig beeinträchtigt.<br>- Mittlere Sohlenbreite = 1.5 m<br>- Breitenvariabilität ausgeprägt |  |

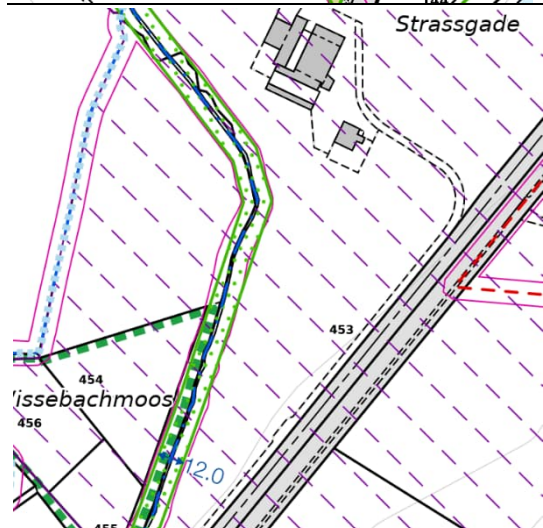
ID: 263268, Arbeits-  
zone Fromatt

Mit der Gesamtrevision wurde der Gewässerraum innerhalb der Bauzone breiter ausgeschieden, als die heute erforderliche Breite von 11 m. Innerhalb der Bauzone wird der Gewässerraum auch mit 11 m festgelegt.



ID: 263321,  
Strassgade, Parz. 453,  
457

Wissebach:  
Reduktion auf 12 m aufgrund  
Ökomorphologie:  
- Mittlere Sohlenbreite gem. Klassie-  
rung = 1.5 m;  
- Mittlere Sohlenbreite gemessen im  
Feld = 1 m;  
- Breitenvariabilität eingeschränkt  
  
Die Herleitung mit 1.5 m Sohlenbreite  
gem. GSchV ergibt 12.6 m. Da die  
gemessene Sohlenbreite geringer ist,  
wird der Wert abgerundet,



### 4.3. Rinnsale

Die nachfolgenden Rinnen sind im Gewässernetz aufgeführt, sind jedoch in der amtlichen Vermessung (AV) als Rinnsale bezeichnet oder wurden anhand von Feldbegehungen als Solche erkannt. Bei ihnen wird auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet.

#### 4.3.1. Zuflüsse Fontanne

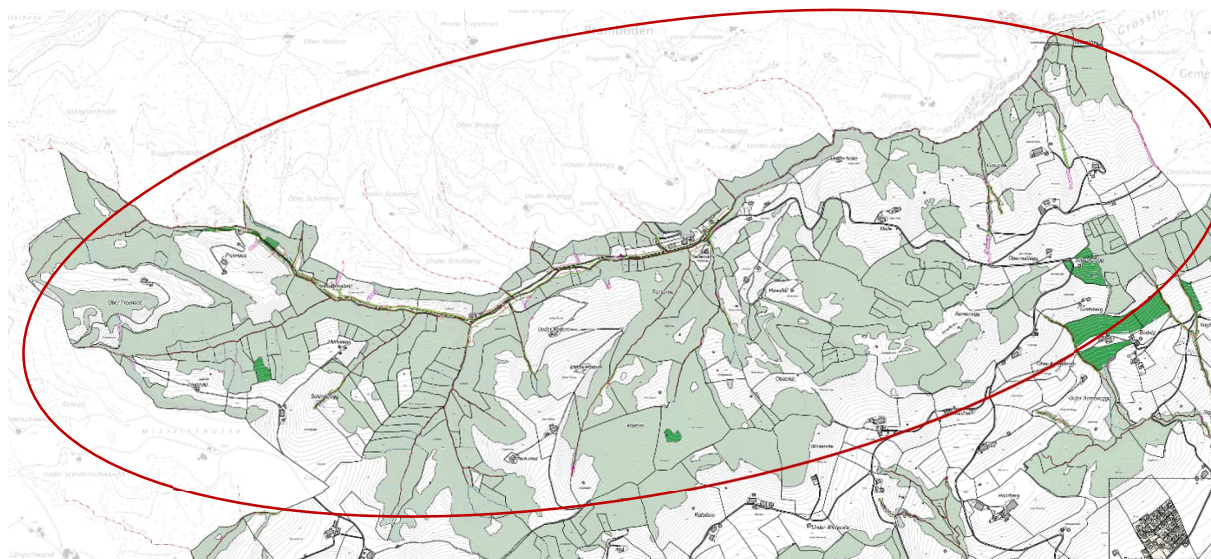
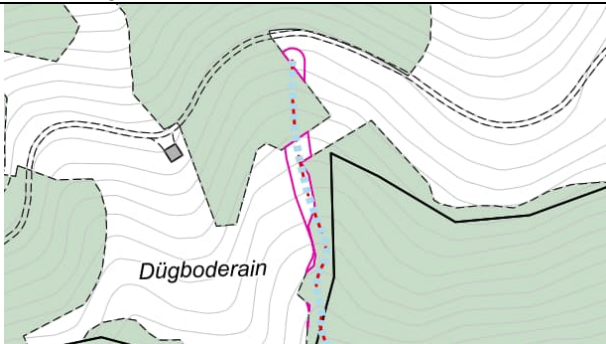
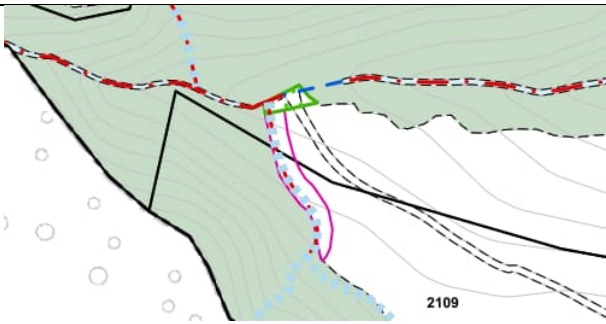
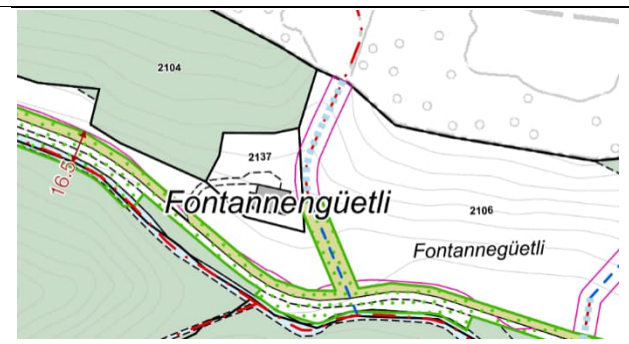
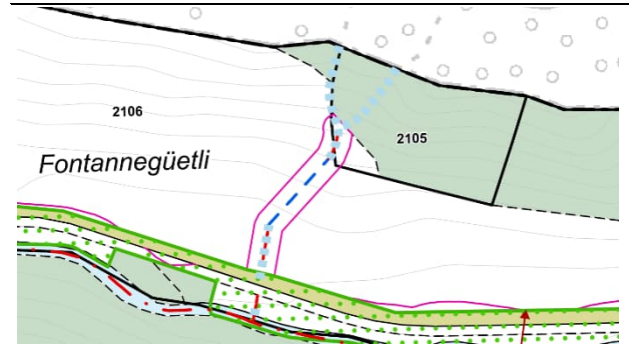
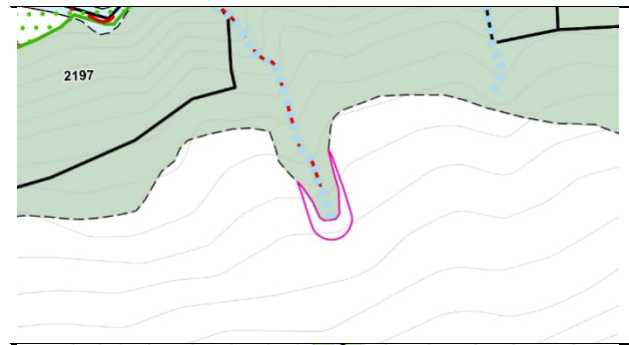
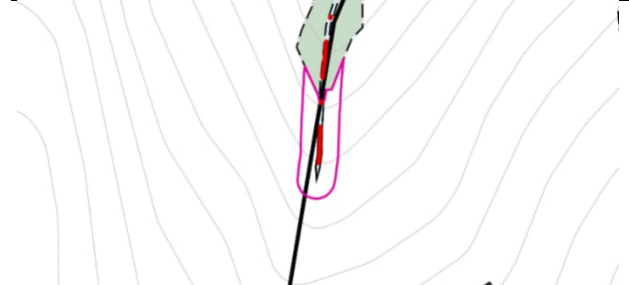
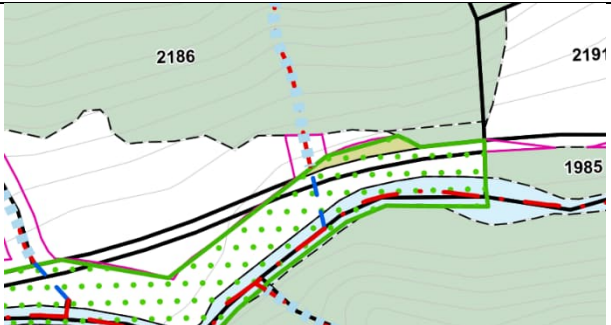


Abb. 11: Übersichtskarte der Zuflüsse in die Fontanne, Auflistung in der Tabelle von links nach rechts

| Lokalisation                              | Begründung                                                              | Abbildung                                                                            |
|-------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------|
| ID: 953533,<br>Dügboderain,<br>Parz. 2100 | Rinnsal gemäss AV,<br>praktisch vollständig im<br>Wald                  |  |
| ID: 953534,<br>Dügbödi, Parz. 2109        | Rinnsal gemäss AV, am<br>Waldrand verlaufend,<br>d.h. zu Wald gehörend. |  |

|                                          |                                                                                                                                                                                                  |                                                                                      |
|------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------|
| ID: 253022, Fontannegüetli, Parz. 2106   | <p>Rinnsal gemäss AV, bis Fontanne eingedolt.</p> <p>Für BLN wenig relevant, da nur kurzer Abs. und eingedolt.</p> <p>Der für die Vernetzung relevante untere Abschnitt wurde ausgeschieden.</p> |    |
| ID: 953536, Fontannegüetli, Parz. 2106   | <p>Rinnsal gemäss AV, eingedolt.</p> <p>Für BLN wenig relevant, da nur kurzer Abs. und eingedolt.</p>                                                                                            |    |
| ID: 953538, Bärnerrüti, Parz. 2150       | <p>Rinnsal gemäss AV, am Waldrand verlaufend, d.h. zu Wald gehörend.</p>                                                                                                                         |   |
| ID: 253037, Under Pörtere, Parz. 2178    | <p>Rinnsal gemäss AV</p>                                                                                                                                                                         |  |
| Eggweidligraben, Chümiliweid, Parz. 1888 | <p>Der Graben hat ein kleines Einzugsgebiet, ist sehr schmal und hat keinen Gewässercharakter. Er ist als Rinnsal zu bezeichnen.</p>                                                             |  |

|                                          |                                 |                                                                                    |
|------------------------------------------|---------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------|
| ID: 953540,<br>Bärnerrüti,<br>Parz. 2150 | Rinnsal gemäss AV,<br>eingedolt |  |
|------------------------------------------|---------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------|

#### 4.3.2. Nördliche Zuflüsse Wissemme und Kleine Emme

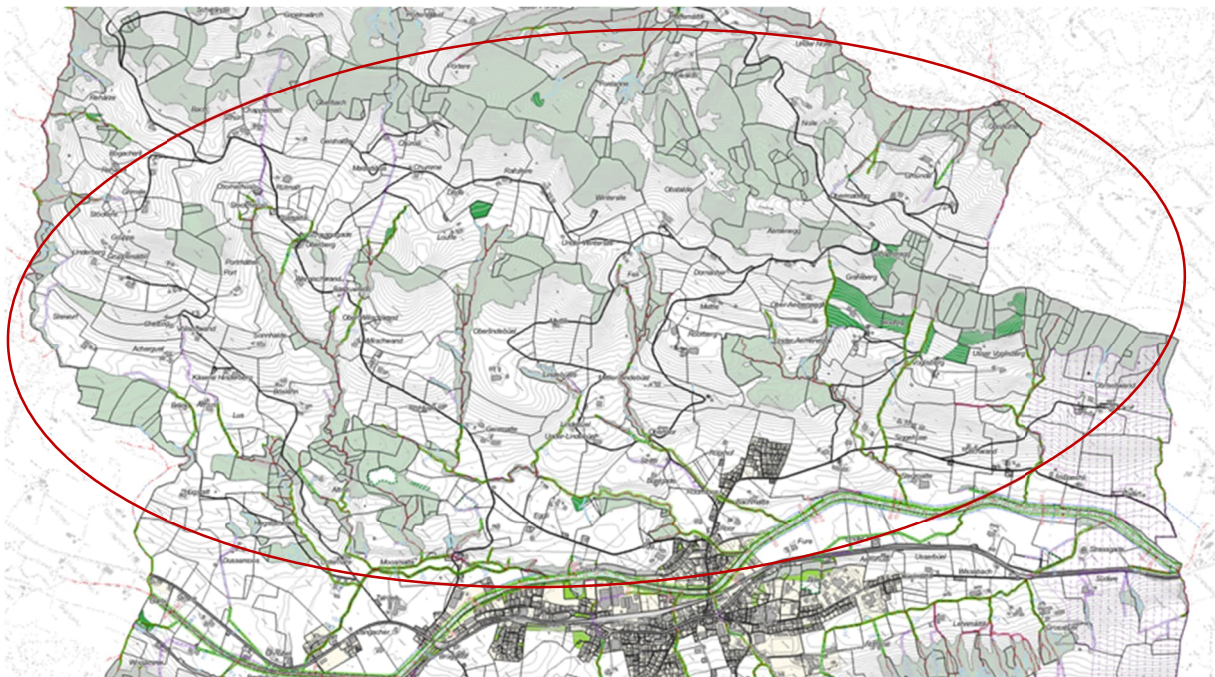
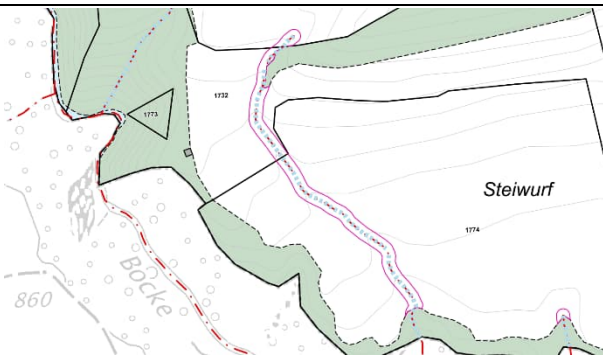
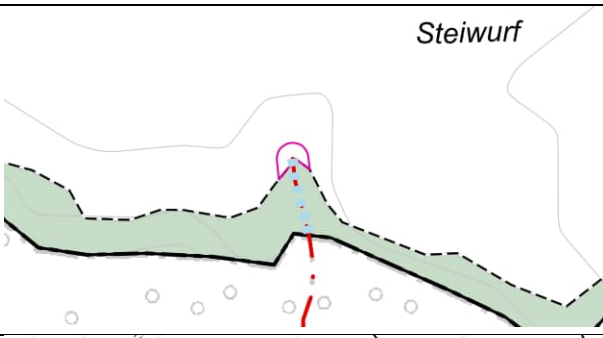
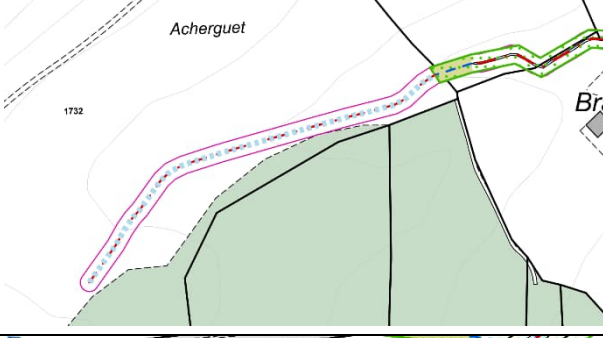
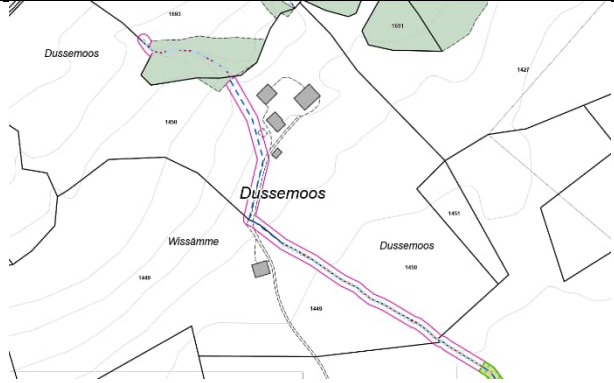
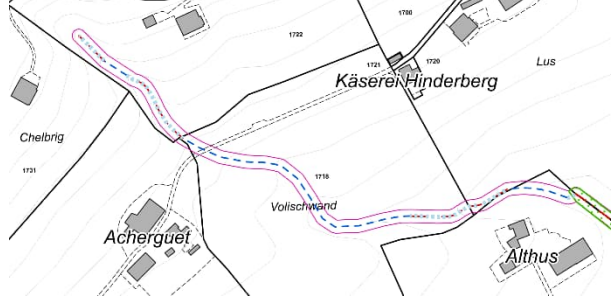
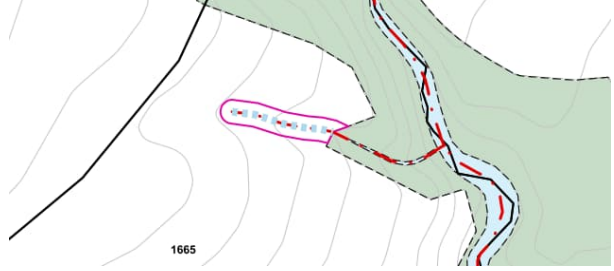
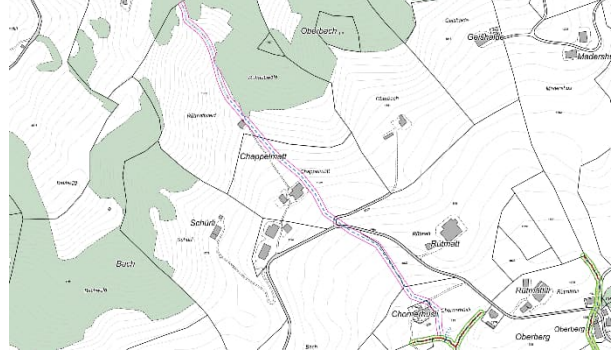
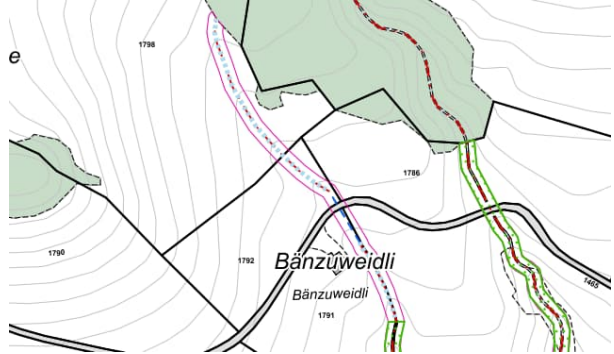


Abb. 12: Übersichtskarte der nördlichen Zuflüsse in die Wissemme und Kleine Emme, Auflistung in der Tabelle von links nach rechts

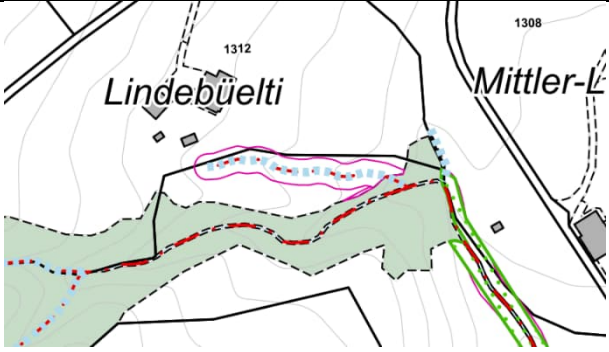
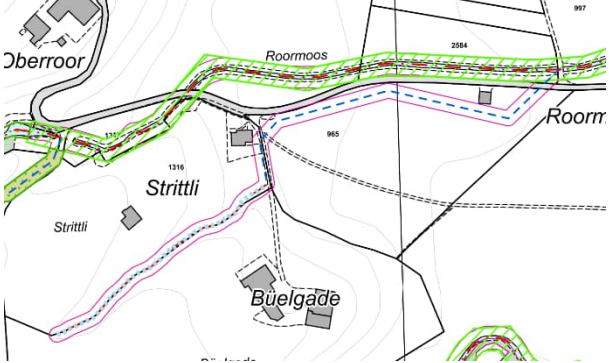
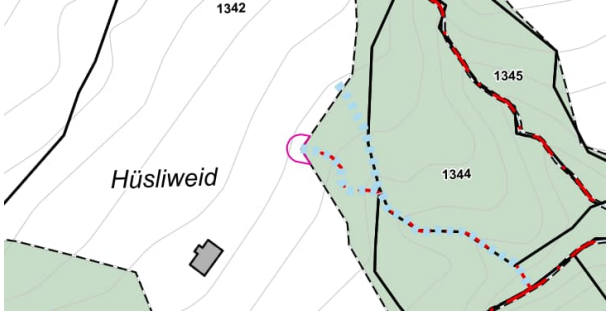
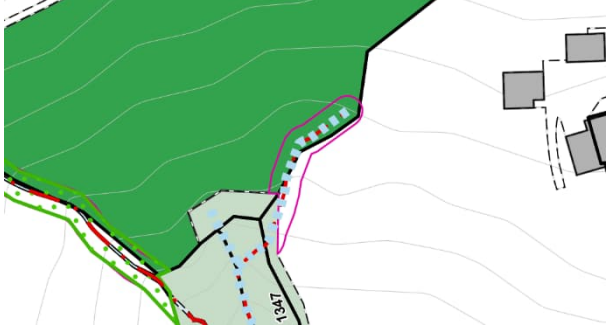
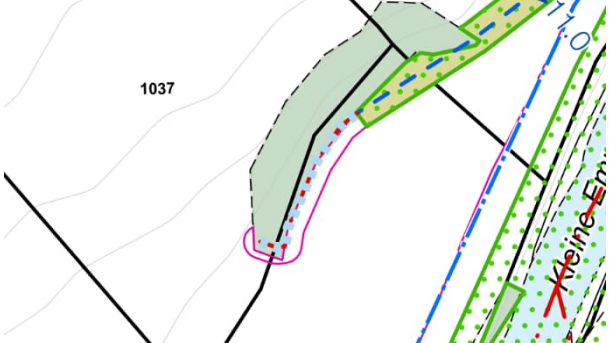
| Lokalisation                       | Begründung                                                                                                                            | Abbildung                                                                            |
|------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------|
| ID: 273134,<br>Horn,<br>Parz. 1836 | Rinnsal gemäss AV,<br>eingedolt<br><br>Für BLN wenig relevant,<br>da kurzer eingedolter<br>Abs., geomorphologisch<br>kaum wahrnehmbar |  |

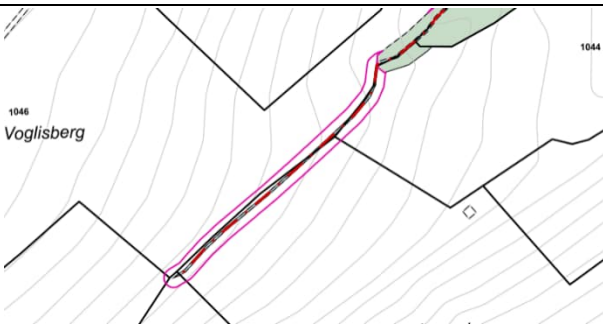
| Lokalisation                             | Begründung                                                                                                              | Abbildung |
|------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| ID: 953511,<br>Lugibächli,<br>Parz. 1837 | Rinnsal gemäss AV<br><br>Für BLN wenig relevant,<br>da kurzer eingedolter<br>Abs., geomorphologisch<br>kaum wahrnehmbar |           |
| ID: 273144,<br>Färlisbach,<br>Parz. 1838 | Rinnsal gemäss AV,<br>ausserhalb BLN-Peri-<br>meter                                                                     |           |
| ID: 273145,<br>Güggili,<br>Parz. 1751    | Rinnsal gemäss AV                                                                                                       |           |
| ID: 273146,<br>Brüschweid,<br>Parz. 1763 | Rinnsal gemäss AV,<br>mehrheitlich im Wald<br>verlaufend, keine<br>zweckmässige Abgren-<br>zung möglich.                |           |
| ID: 273148,<br>Bockewald,<br>Parz. 1770  | Rinnsal gemäss AV                                                                                                       |           |

|                                         |                                                      |                                                                                      |
|-----------------------------------------|------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------|
| ID: 273150,<br>Acherguet,<br>Parz. 1732 | Rinnsal gemäss AV                                    |    |
| ID: 273151,<br>Bockewald,<br>Parz. 1774 | Rinnsal gemäss AV                                    |    |
| ID: 273152, Bockewald, Parz. 1774       | Rinnsal gemäss AV                                    |   |
| ID: 273113, Acherguet,<br>Parz. 1732    | Rinnsal gemäss AV,<br>kleiner Graben entlang<br>Wald |  |
| ID: 273284,<br>Wissämme,<br>Parz. 2434  | Künstlich angelegter<br>Kanal (Sägerei)              |  |

|                                             |                                                                                                         |                                                                                      |
|---------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------|
| ID: 953512,<br>Dussemoos,<br>Parz. 1449     | Rinnsal gemäss AV,<br>kaum wahrnehmbar;<br>keine Natur- oder INR-<br>Objekte bzw. Flächen<br>betroffen. |    |
| Decklochgraben,<br>Acherguet,<br>Parz. 1718 | Rinnsal gemäss AV,<br>eingedolt; keine Natur-<br>oder INR-Objekte bzw.<br>Flächen betroffen.            |    |
| ID: 953526,<br>Böslehn,<br>Parz. 1665       | Rinnsal gemäss AV                                                                                       |   |
| Blattbach,<br>Chappelmatt,<br>Parz. 1862    | Rinnsal gemäss AV,<br>ganzer Abschnitt einge-<br>dolt                                                   |  |
| ID: 263272,<br>Schwandgade,<br>Parz. 1798   | Rinnsal gemäss AV                                                                                       |  |



|                                         |                                                                                                                                                        |                                                                                      |
|-----------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------|
| ID: 263293,<br>Lindebüel,<br>Parz. 1621 | Rinnsal gemäss AV                                                                                                                                      |    |
| ID: 953559,<br>Strittli,<br>Parz. 1316  | Rinnsal gemäss AV;<br>ehemaliger Bachlauf<br>(der Strittlibach wurde<br>auf die andere Srasen-<br>seite umgelegt), ist<br>heute gedeckte Drai-<br>nage |    |
| ID: 263312,<br>Hüsliweid,<br>Parz. 1342 | Rinnsal gemäss AV                                                                                                                                      |   |
| ID: 263314,<br>Bodnig,<br>Parz. 1349    | Rinnsal gemäss AV                                                                                                                                      |  |
| ID: 263318,<br>Stegmatte,<br>Parz. 1036 | Rinnsal gemäss AV                                                                                                                                      |  |

|                                                  |                                                                                                                                                      |                                                                                    |
|--------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>ID: 263320,<br/>Voglisberg<br/>Parz. 1043</p> | <p>Rinne hat keinen Gewässercharakter. Es handelt sich um hangquerenden Entwässerungsgraben.</p> <p>Vgl. Fotos im Anhang<br/>(Gebiet Voglisberg)</p> |  |
|--------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------|

#### 4.3.3. Südliche Zuflüsse Wissemme und westliche Zuflüsse Waldemme

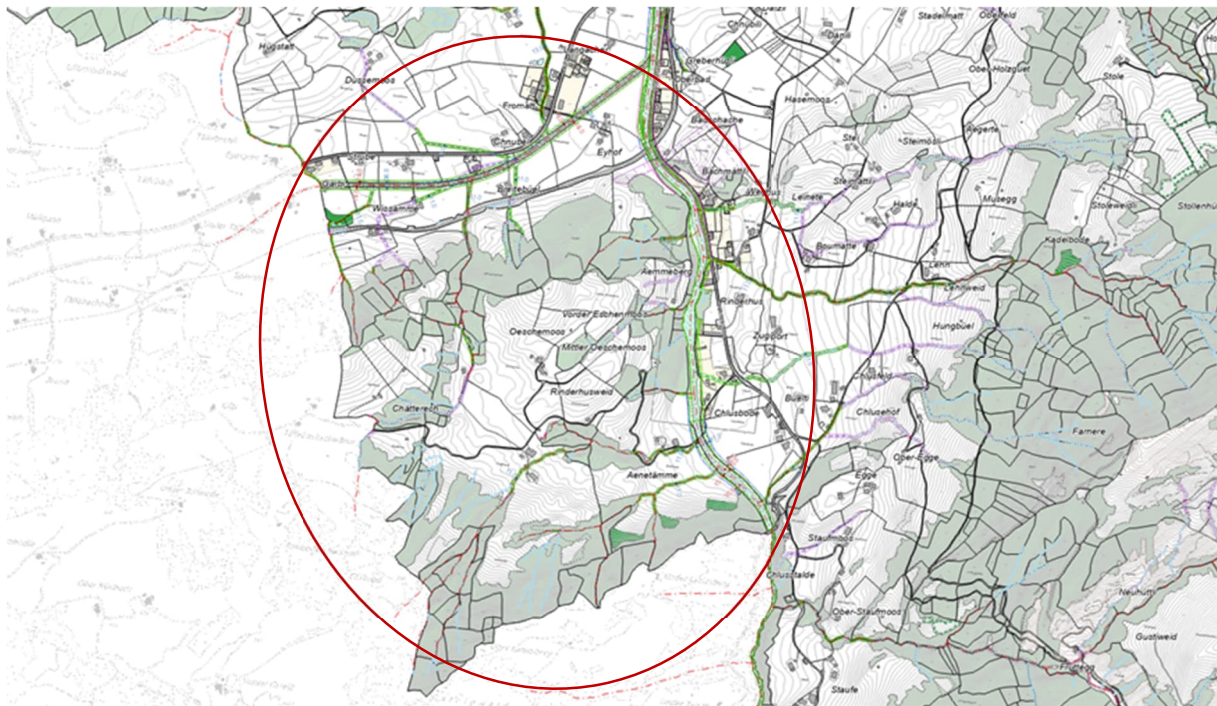
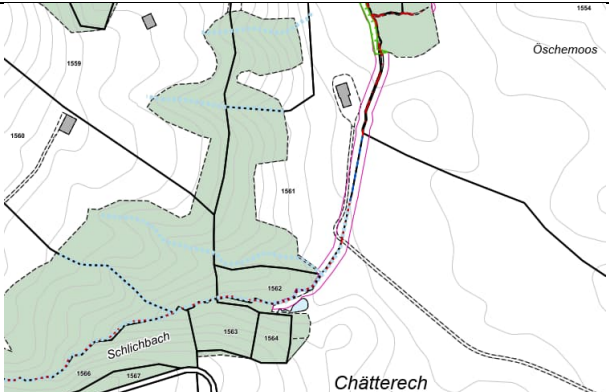
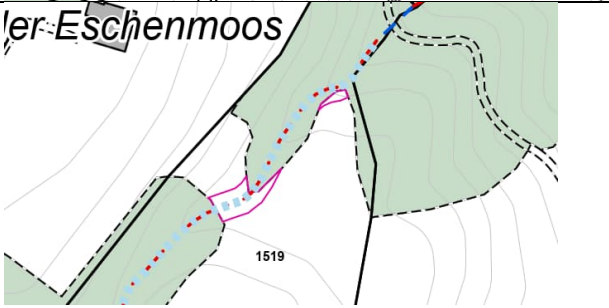
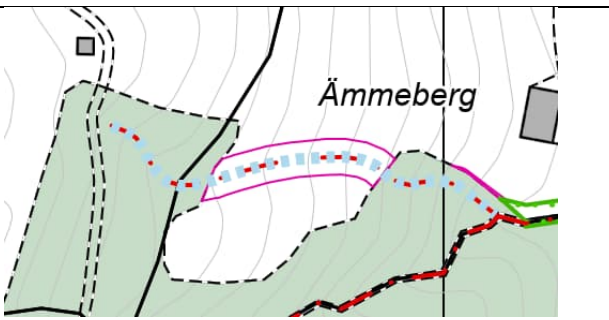
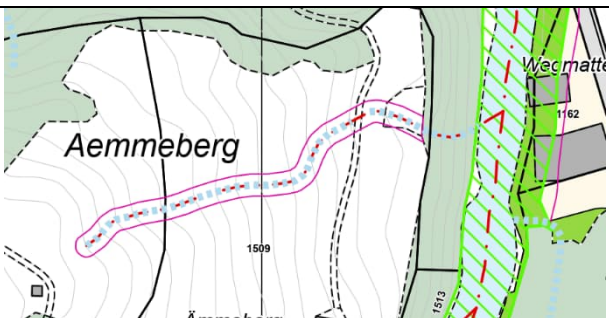


Abb. 13: Übersichtskarte der südlichen Zuflüsse in die Wissemme, Auflistung in der Tabelle von links nach rechts und westliche Zuflüsse in die Waldemme, Auflistung in der Tabelle von unten nach oben

| Lokalisation                                                 | Begründung                  | Abbildung                                                                            |
|--------------------------------------------------------------|-----------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>ID: 953519 &amp; 953521,<br/>Wissämme,<br/>Parz. 1540</p> | <p>Eingedoltes Gewässer</p> |  |

|                                                    |                                                                                                          |                                                                                      |
|----------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>Schlichbach,<br/>Chätterech,<br/>Parz. 1561</p> | <p>Rinnsal gemäss AV im oberen Teil; Der gesamte Abschnitt bis zum Wald hat keinen Gewässercharakter</p> |    |
| <p>ID: 273201,<br/>Ämmeberg,<br/>Parz. 1519</p>    | <p>Rinnsal gemäss AV</p>                                                                                 |    |
| <p>ID: 273200,<br/>Ämmeberg,<br/>Parz. 1509</p>    | <p>Rinnsal gemäss AV</p>                                                                                 |   |
| <p>ID: 273202,<br/>Ämmeberg,<br/>Parz. 1509</p>    | <p>Rinnsal gemäss AV, Kleinstgraben, nur bei Starkniederschlag wasserführend</p>                         |  |

#### 4.3.4. Östliche Zuflüsse Waldemme

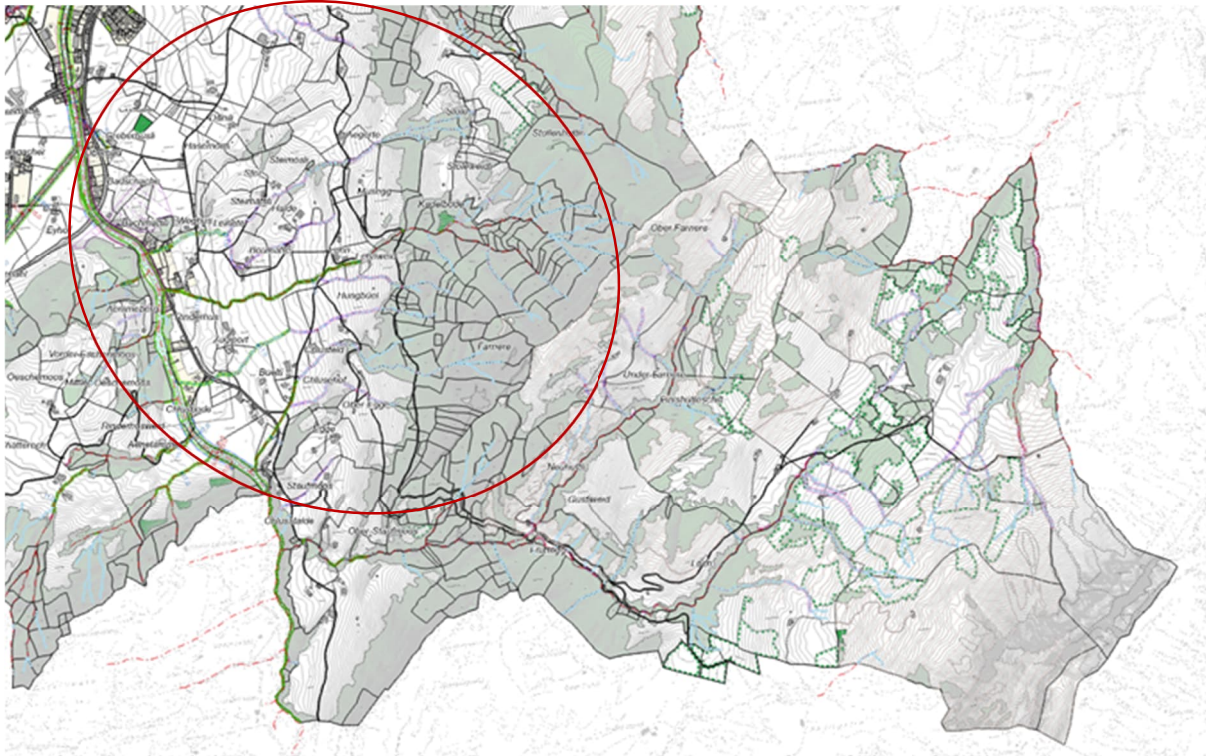
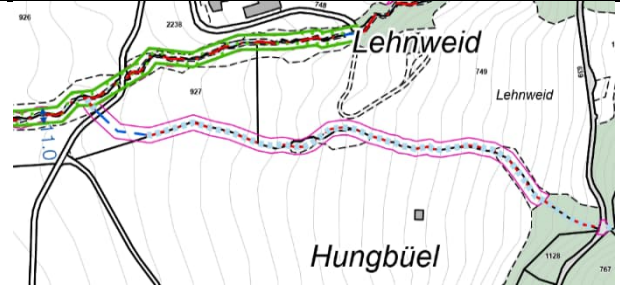
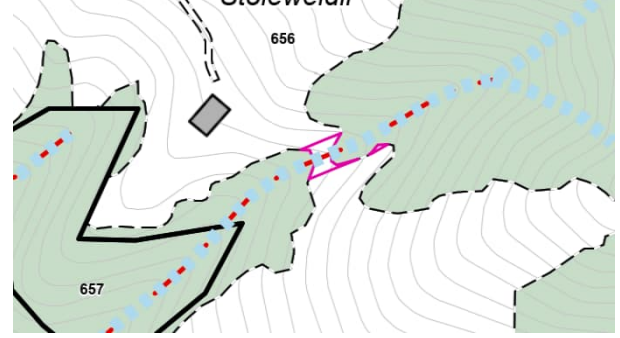
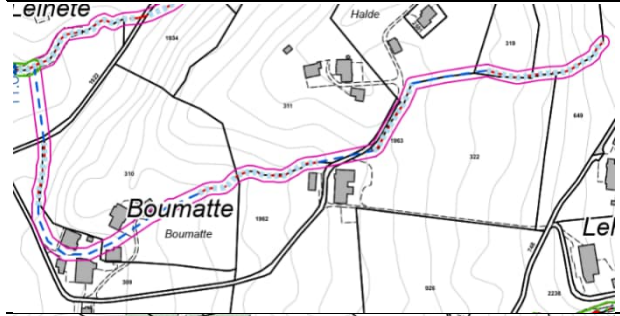
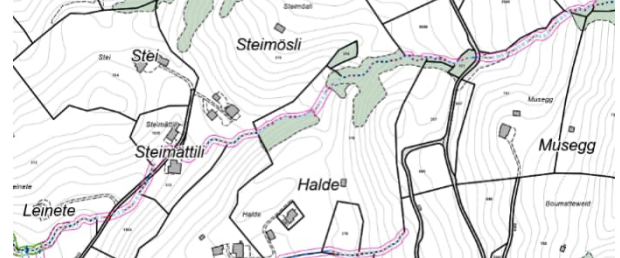


Abb. 14: Übersichtskarte der östlichen Zuflüsse in die Waldemme, Auflistung in der Tabelle von unten nach oben

| Lokalisation                              | Begründung                                                                                                                                                                         | Abbildung |
|-------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| ID: 273189,<br>Staufmoos,<br>Parz. 794    | Rinnsal gemäss AV;<br>mehrheitlich eingedolt;<br>kurzer, offener Ab-<br>schnitt als Kleinstgraben, kaum wahrnehm-<br>bar. keine Natur- oder<br>INR-Objekte bzw. Flächen betroffen. |           |
| ID: 953578,<br>Chlusehof,<br>Parz. 722    | Rinnsal gemäss AV;<br>keine Natur- oder INR-<br>Objekte bzw. Flächen<br>betroffen.                                                                                                 |           |
| Hungbühlgraben,<br>Hungbühl,<br>Parz. 747 | Rinnsal gemäss AV,<br>oben eingedolt, unten<br>Kleinstgraben, kaum<br>wahrnehmbar. Keine<br>Natur- oder INR-Ob-<br>jekte bzw. Flächen be-<br>troffen.                              |           |

|                                          |                                                                                                                                                              |                                                                                      |
|------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------|
| ID: 273194,<br>Lehnweid,<br>Parz. 749    | Rinnsal gemäss AV;<br>sehr kleiner Graben,<br>v.a. bei Starknieder-<br>schlag wasserführend.<br>Keine Natur- oder INR-<br>Objekte bzw. Flächen<br>betroffen. |    |
| ID: 273198,<br>Stoleweidli,<br>Parz. 656 | Rinnsal gemäss AV                                                                                                                                            |    |
| ID: 273204,<br>Boumatte,<br>Parz. 1962   | Rinnsal gemäss AV;<br>kleiner Graben, v.a. bei<br>Starkniederschlag was-<br>serführend. Keine Na-<br>tur- oder INR-Objekte<br>bzw. Flächen betroffen.        |   |
| Stolegraben,<br>Halde,<br>Parz. 318      | Rinnsal gemäss AV;<br>kleiner Graben, v.a. bei<br>Starkniederschlag was-<br>serführend. Keine Na-<br>tur- oder INR-Objekte<br>bzw. Flächen betroffen.        |  |

#### 4.3.5. Östliche Zuflüsse Kleine Emme

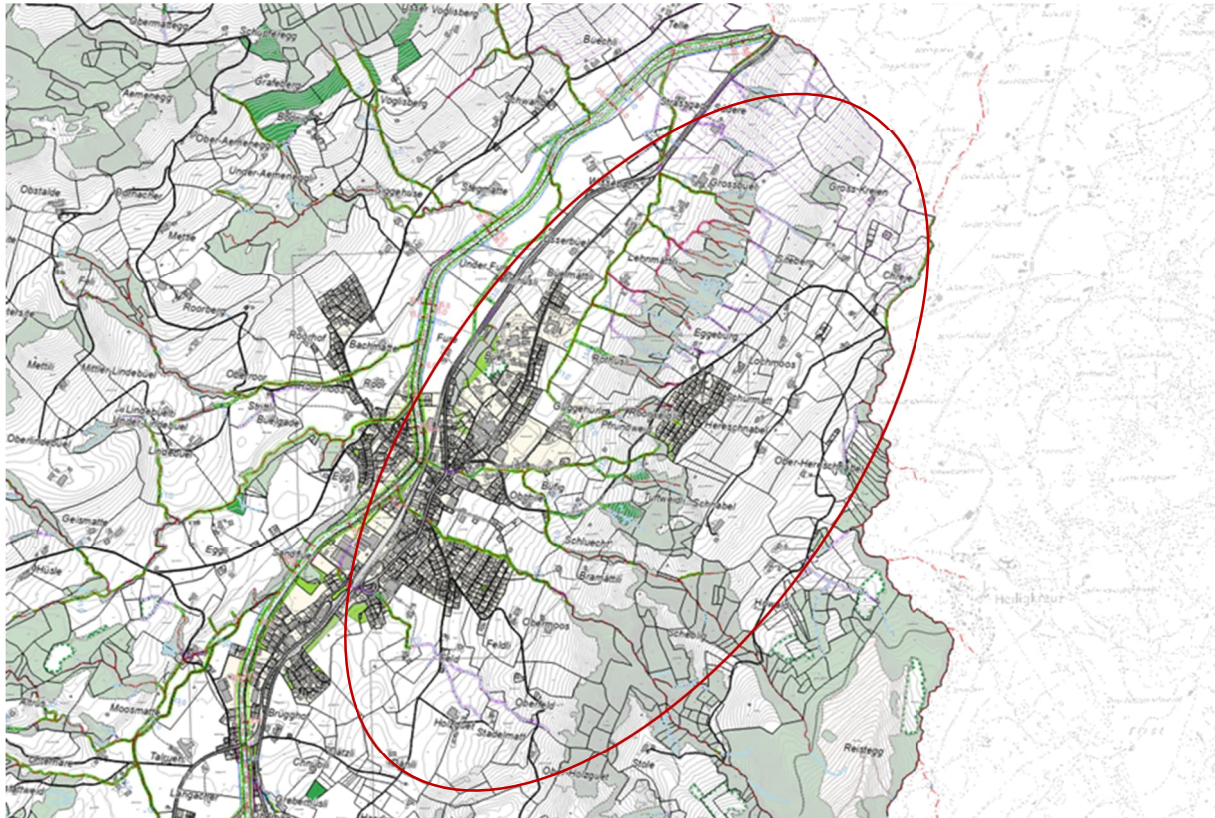
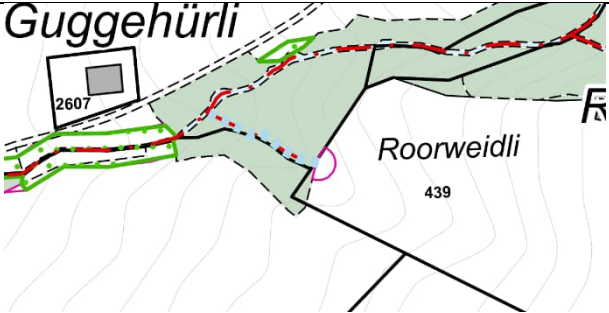
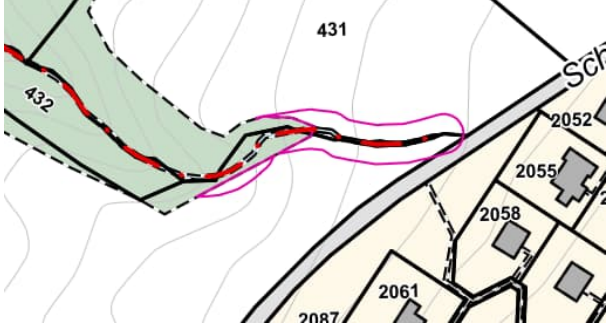
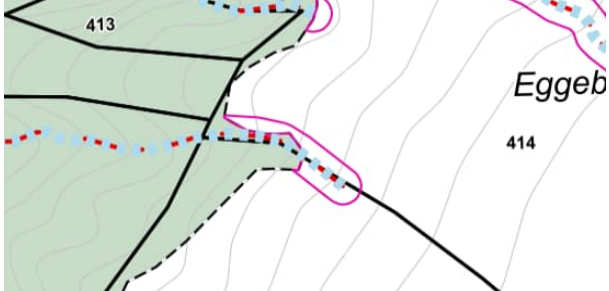
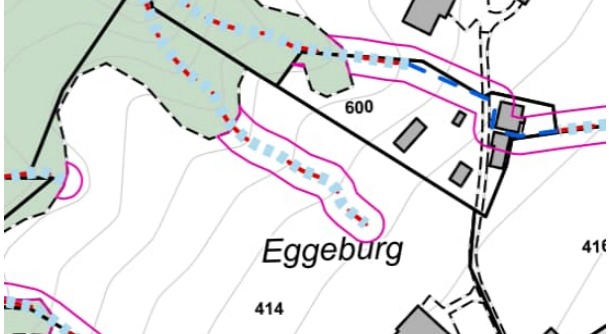
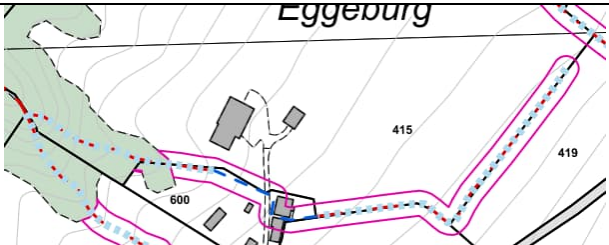
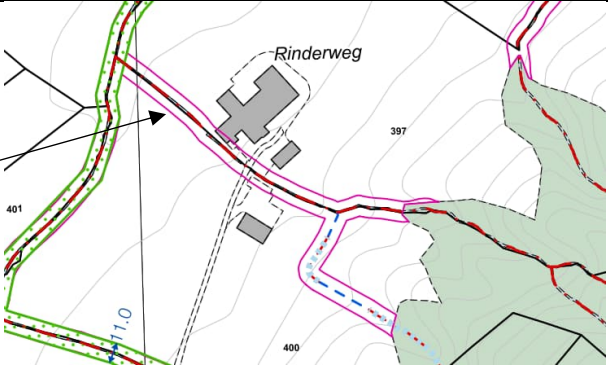
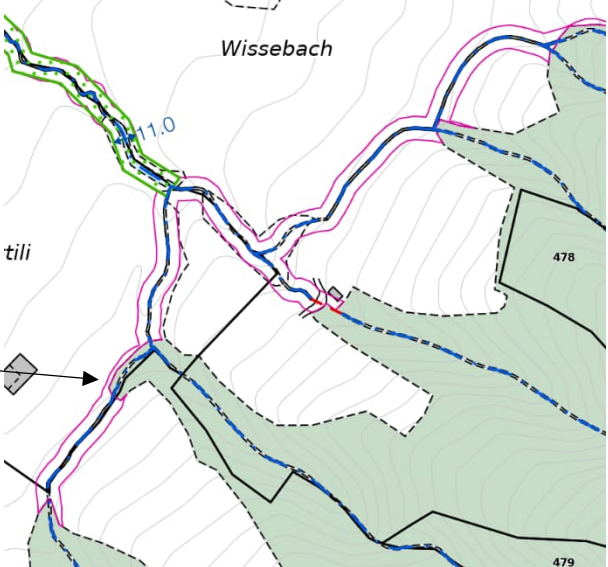
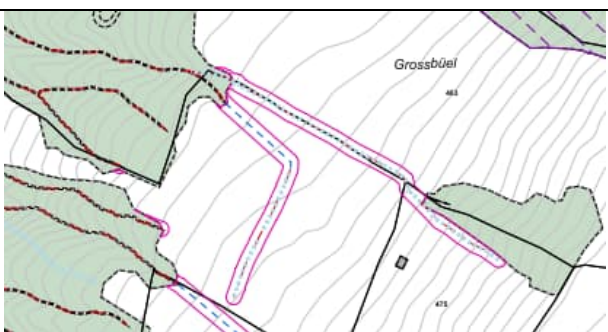
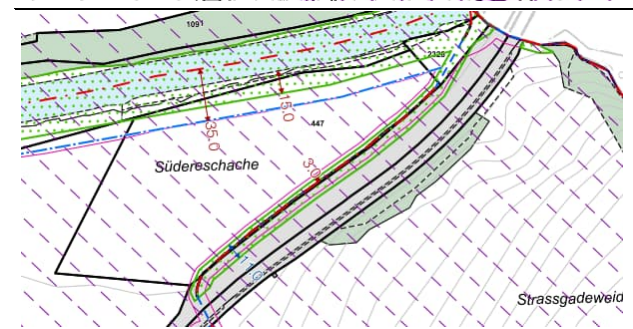


Abb. 15: Übersichtskarte der östlichen Zuflüsse in die Kleine Emme, Auflistung in der Tabelle von unten nach oben

| Lokalisation                                       | Begründung                                                                                                                                     | Abbildung |
|----------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| ID: 953574,<br>Vormüli,<br>Parz. 220               | Rinnsal gemäss AV; bis Vormüli kleiner Graben, v.a. bei Starkniederschlag wasserführend. Keine Natur- oder INR-Objekte bzw. Flächen betroffen. |           |
| ID: 953573 & 953572,<br>Chesslerweid,<br>Parz. 353 | Rinnsal gemäss AV, durch Naturschutzzone gesichert                                                                                             |           |

|                                                     |                                                                                                                              |                                                                                      |
|-----------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------|
| ID: 263472,<br>Roorweidli,<br>Parz. 439             | Rinnsal gemäss AV                                                                                                            |    |
| Rothüsli-Graben, Egge-<br>burg, Parz. 431           | Rinne hat keinen Ge-<br>wässercharakter                                                                                      |    |
| ID: 953552,<br>Eggeb-<br>burg, Parz. 431            | Rinnsal gemäss AV                                                                                                            |   |
| Lehmättli-Graben Nord,<br>Eggeb-<br>burg, Parz. 414 | Rinnsal gemäss AV                                                                                                            |  |
| ID: 953555,<br>Eggeb-<br>burg, Parz. 415            | Rinnsal gemäss AV;<br>Kleinstgraben, kaum<br>wahrnehmbar. Keine<br>Natur- oder INR-Ob-<br>jekte bzw. Flächen be-<br>troffen. |  |

|                                                                                                                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                                                                      |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>ID: 263324<br/>Lehmattligraben Süd,<br/>Parz. 412</p>                                                                          | <p>Rinnsal gemäss AV,<br/>hangquerender Ab-<br/>schnitt eingedolt</p>                                                                                                                                                                                                     |    |
| <p>ID: 263325,<br/>Lehmättli,<br/>Parz. 400</p>  | <p>Südlicher Graben =<br/>Rinnsal gemäss AV;<br/>Gem. Feldaufnahmen<br/>ist das ganze Gerinne<br/>als Rinnsal zu klassie-<br/>ren.</p> <p>Vgl. Fotos im Anhang<br/>(Gebiet Rothüslwald)</p>                                                                               |    |
| <p>ID: 263331,<br/>Lehmättli/Rothüsli-<br/>wald,<br/>Parz. 461/462</p>                                                            | <p>Bis zum Zusammen-<br/>fluss haben die Gräben<br/>Rinnsal-Charakter. Sie<br/>sind nur bei Nieder-<br/>schlag wasserführend.</p> <p>Vgl. Foto im Anhang<br/>(Gebiet Rothüslwald)</p>  |   |
| <p>Grossbüelgraben &amp; ID:<br/>263335, Grossbüel,<br/>Parz. 462</p>                                                             | <p>Rinnsal gemäss AV;<br/>Kleinstgraben, kaum<br/>wahrnehmbar. Keine<br/>Natur- oder INR-Ob-<br/>jekte bzw. Flächen be-<br/>troffen.</p>                                                                                                                                  |  |

|                                                       |                                                                                                                                                                                           |                                                                                      |
|-------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------|
| ID: 953547,<br>Wisebach,<br>Parz. 457                 | Rinnsal gemäss AV                                                                                                                                                                         |    |
| ID: 953542, 953541,<br>953543<br>Südere,<br>Parz. 452 | Rinnsal gemäss AV<br><br>Vgl. Fotos im Anhang<br>(Gebiet Südere/<br>Schachen)                                                                                                             |   |
| ID: 953541,<br>Südereschache,<br>Parz. 447            | Der Gewässerraum<br>wird asymmetrisch aus-<br>geschieden und gegen<br>die Böschung gescho-<br>ben, welche bereits<br>heute extensiv bewirt-<br>schaftet wird.<br><br>Vgl. Fotos im Anhang |  |

#### 4.3.6. Abflüsse

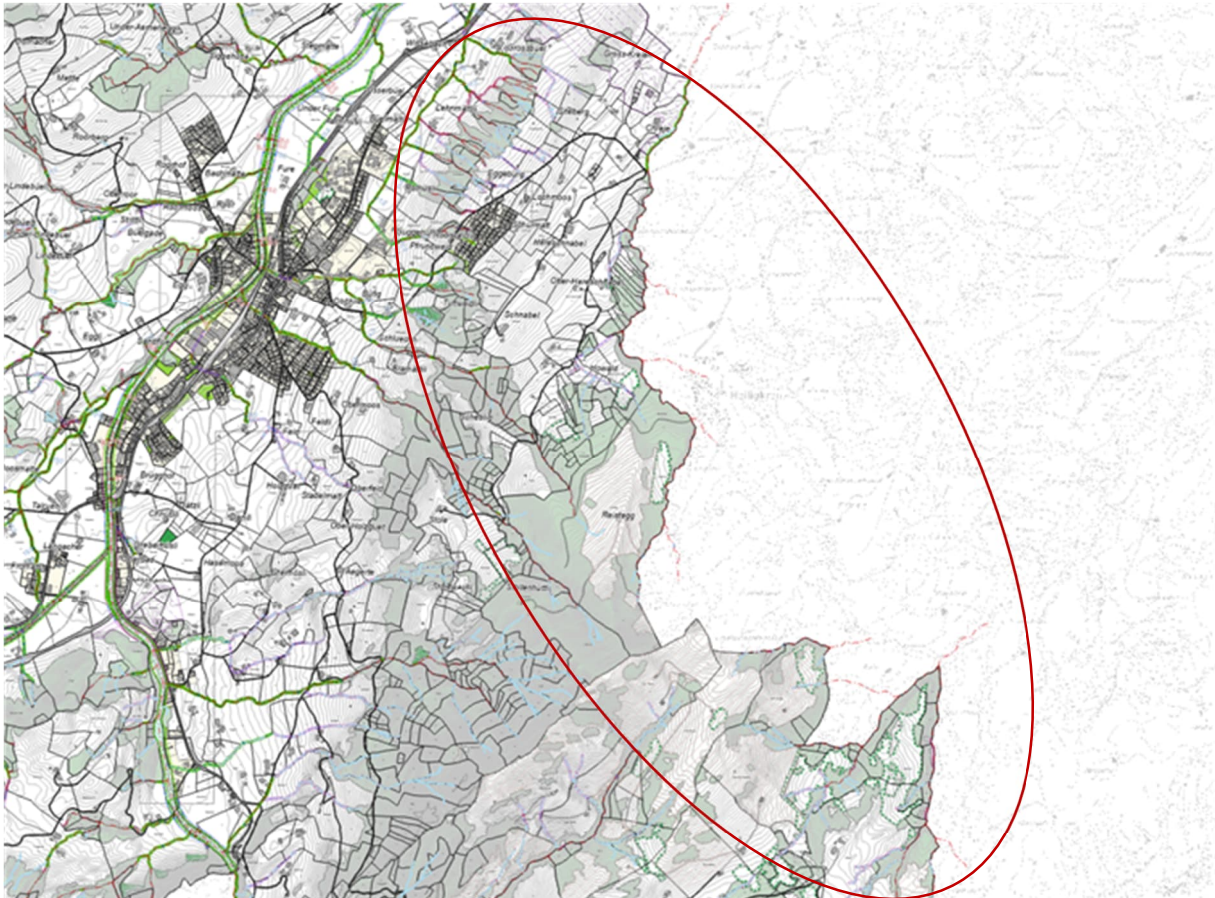
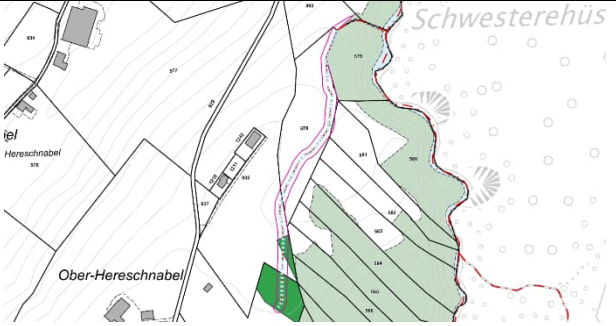


Abb. 16: Übersichtskarte der Gewässer, die das Gemeindegebiet verlassen, Auflistung in der Tabelle von oben nach unten

| Lokalisation                        | Begründung                                                                                                                                                   | Abbildung                                                                            |
|-------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------|
| ID: 263351,<br>Tämpel,<br>Parz. 578 | Rinnsal gemäss AV;<br>Kleinstgraben, nur bei<br>Starkniederschlag was-<br>serführend. Keine Na-<br>tur- oder INR-Objekte<br>bzw. Flächen betroffen.          |  |
| ID: 263356,<br>Howald,<br>Parz. 566 | Rinnsal gemäss AV;<br>Sehr kleiner Graben,<br>v.a. bei Starknieder-<br>schlag wasserführend.<br>Keine Natur- oder INR-<br>Objekte bzw. Flächen<br>betroffen. |  |



## ANHANG: FOTOS

### Gebiet Rothüslwald

Wissebach, Hauptgraben:



Lehmättli:



Wissebach oben:



Der Graben bei den Fotos Nr. 7 bis 10 wird als Rinnsal taxiert. Der Lehmättligraben Süd (südlich von Foto Nr. 12) ist in der AV als Rinnsal klassiert.

Lehmättligraben Nord:



Grossbüelgraben



Gebiet Südere / Schachen



Wissebach, Südere Schachen:



Die Rinnen bei der Strassgadeweid sind in der AV als Rinnsale klassiert.

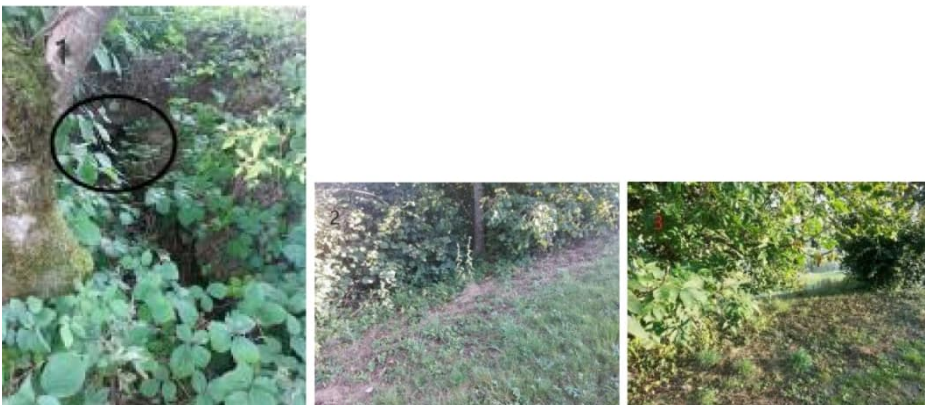
Strassgadeweid:



Südere:



Gebiet Voglisberg

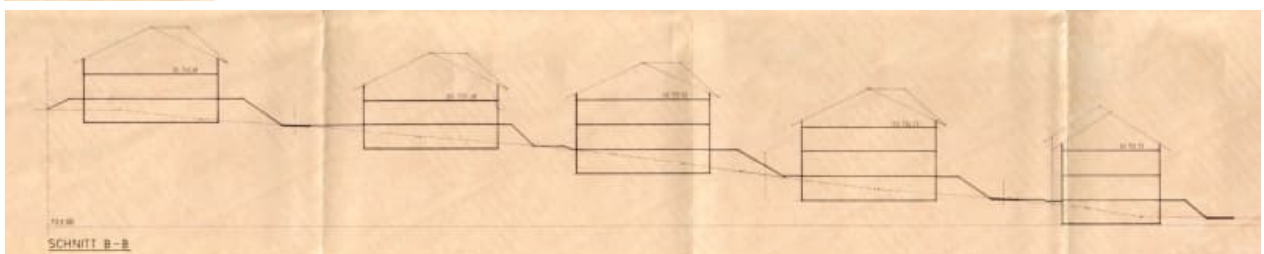
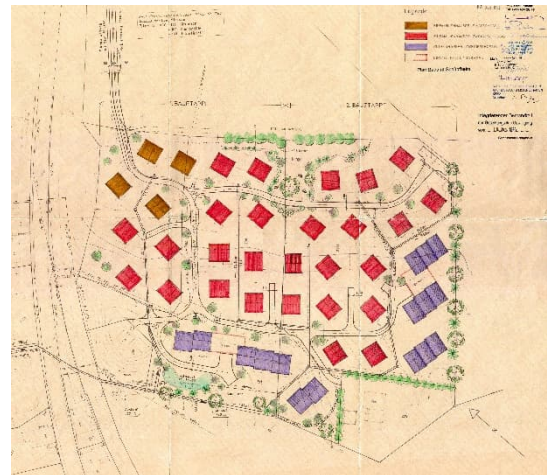
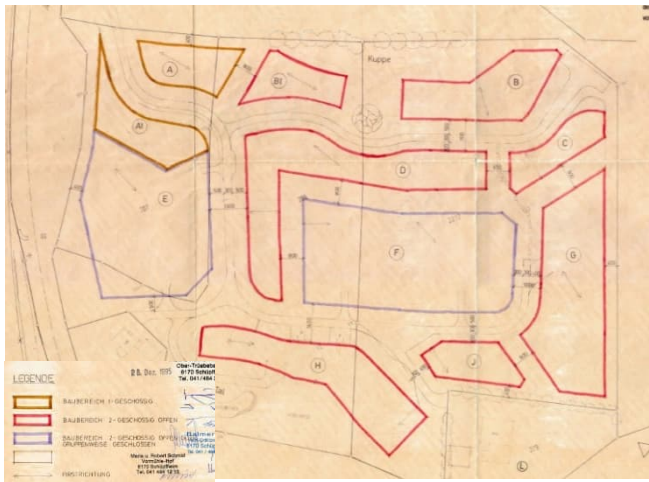


Der quer zum Hang verlaufende Graben wird als Rinnsal taxiert (s. Fotos).

## Übersicht altrechtliche Gestaltungspläne

### Brüggmösli (1996)

|                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                         |
|-----------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------|
| Standort:       | Brüggmösli                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | Zone: W2c               |
| Eigentümer:     | M. + R. Schmid, Vormüli; Balmer AG<br>Architekten, Schüpfheim                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | Planer: Wicki + Partner |
| Umfang:         | EFH (ein- und zweigeschossig), REFH                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                         |
| Vorschriften:   | <ul style="list-style-type: none"><li>- Einteilung in Baubereiche: zweigeschossig und eingeschossig (4 Parz. im Norden)</li><li>- AZ = 0.35 + 15% (neu: ÜZ-a 0.24, -b 0.27, -c 0.30)</li><li>- Max. EG-Fläche, Max. BGF pro Baubereich; Ausnutzungsübertragung bis 20% innerhalb Baubereich</li><li>- Offene + geschlossene Bauweise, Geschossigkeit</li><li>- Sattel-, Walm- und Krüppelwalmdächer mit 25 – 35° Neigung</li><li>- Max. Grösse von Nebenbauten (35% der EG-Fläche des Hauptbaus)</li></ul> |                         |
| Änderung:       | 1997: Farbgebung Bedachungsmaterial, neu auch graue Farbtöne zulässig                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                         |
| Gestaltung:     | Schrägdach und Firstrichtung. Sonst wenig Bedeutung.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                         |
| Aktualität:     | Gering; Quartier ist bebaut; ausser Dachgestaltung keine weitere gestalterische Bedeutung.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                         |
| Handlungsbedarf | hoch                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                         |
| Massnahme:      | Aufheben                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                         |



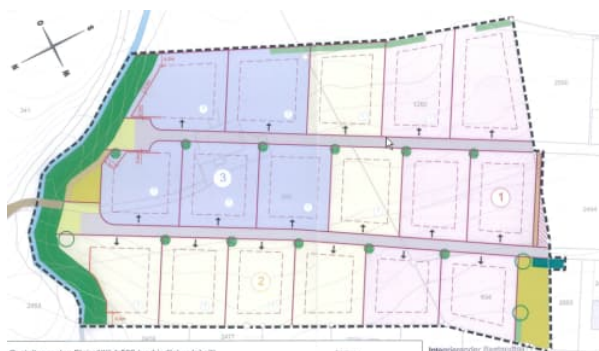
## Schwändi (2004) (GP von 1980 aufgehoben)

|                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                       |          |
|-----------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| Standort:       | Schwändi                                                                                                                                                                                                                                                                              | Zone: W1 |
| Umfang:         | Eingeschossige Ferienhäuser, inzwischen mehrheitlich ganzjährig bewohnt                                                                                                                                                                                                               |          |
| Vorschriften:   | <ul style="list-style-type: none"><li>- AZ gemäss BZR = 0.3 (neu: ÜZ-a 0.15, -b 0.18, -c 0.21)</li><li>- Geschosse: 1 VG + DG</li><li>- Je Parz. ist der Bau einer Garage oder Carport zulässig</li><li>- Dachgestaltung + Neigung (21°)</li></ul>                                    |          |
| Gestaltung:     | Einheitliche Ausrichtung, Form und Materialisierung der Bauten                                                                                                                                                                                                                        |          |
| Aktualität:     | Stellt die einheitliche Gestaltung sicher.                                                                                                                                                                                                                                            |          |
| Handlungsbedarf | Gering. Die neuen Nutzungsmasse sind anwendbar (Formulierung im GP: «Die Ausnützungsziffer richtet sich nach dem Bau- und Zonenreglement für die Gemeinde Schüpfheim»). Da keine parzellenweisen AZ- oder aGF-Werte vorgegeben sind, gilt automatisch die ÜZ und Gesamthöhe gem. BZR. |          |
| Massnahme:      | Beibehalten                                                                                                                                                                                                                                                                           |          |



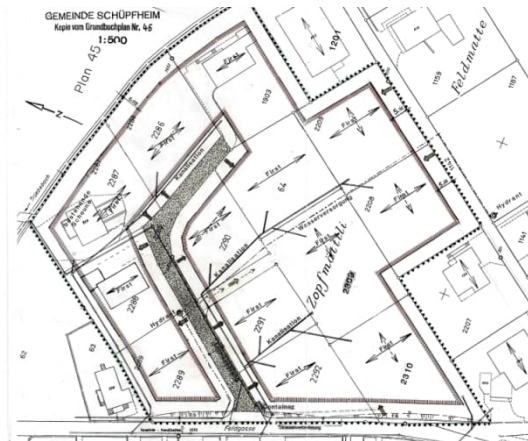
## Steimättli (2012)

|                 |                                                                                                                                                                                                                                                      |           |
|-----------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| Standort:       | Feldmatte, Steimättli                                                                                                                                                                                                                                | Zone: W2a |
| Umfang:         | 17 EFH                                                                                                                                                                                                                                               |           |
| Vorschriften:   | <ul style="list-style-type: none"><li>- AZ = 0.4 (ohne Bonus), Parzellierung, Höhenlage, Etappierung (neu: ÜZ-a 0.18, -b 0.21, -c 0.24)</li><li>- Sattel- Walm-, und Krüppelwalmdächer mit einer Dachneigung von 30° bis 45° + Flachdächer</li></ul> |           |
| Gestaltung:     | Begrünung, Gemeinschaftsplätze                                                                                                                                                                                                                       |           |
| Aktualität:     | Letzte Etappe noch nicht realisiert.                                                                                                                                                                                                                 |           |
| Handlungsbedarf | Hoch (Voraussetzung für die Bebauung der letzten Etappe); einfache Anpassung der Vorschriften möglich                                                                                                                                                |           |
| Massnahme:      | Aufheben                                                                                                                                                                                                                                             |           |



## Zopfmättli (1993)

|                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |           |
|-----------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| Standort:       | Zopfmättli                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Zone: W2c |
| Umfang:         | 4 EFH                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |           |
| Vorschriften:   | <ul style="list-style-type: none"> <li>- <math>AZ = 0.35 + 15\%</math>; verdichtete Bauweise (<math>AZ = 0.42</math>; heute 0.5) nur auf P. 64, 2291 + 2309 (neu: ÜZ-a 0.24, -b 0.27, -c 0.30)</li> <li>- Gebäudelänge = 25 – 40 m; Stützmauern bis max. 1.5 m</li> <li>- Firstrichtung; Dachform nicht geregelt</li> </ul> |           |
| Gestaltung:     | Wenig Vorgaben, diese können auch über die allgemeinen Qualitätsvorschriften im BZR abgedeckt werden.                                                                                                                                                                                                                       |           |
| Aktualität:     | gering                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |           |
| Handlungsbedarf | Hoch                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |           |
| Massnahme:      | Aufheben                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |           |



Gemeinde Schüpfheim: Teilrevision der Nutzungsplanung 2022/23

## 1. Öffentliche Mitwirkung Gewässerräume und Wildtierkorridore

### Umgang mit Eingaben

04.05.2023

#### Chratzerstrasse 11, Schüpfheim

Antrag: Korridorbreite alte Wiesemme + Kanal Chratzere, warum ist der 13 m breit? Kann er auf 11 m verringert werden?

Berücksichtigung/Begründung:

- Alte Wiesemme: Die Gewässerraubbreite wurde gem. Vorgabe/Datensatz Kanton übernommen (Breite = 13 m). Die Überprüfung zeigt, dass beim Datensatz des Kantons auf den ökomorphologisch schlechtesten Abschnitt bemessen wurde, welcher nur kurz ist. Auf der überwiegenden Gerinnelänge (> 80%) ist der Gewässerzustand als «naturnah» oder «wenig beeinträchtigt» klassiert, was gem. GSchV eine Gewässerraubbreite von 11 m ergibt.
- Der Kanal Chratzere ist ein künstliches Gewässer, welches gleichzeitig als Vorfluter für div. Seitengerinne dient. Die Gewässerraubbreite kann auf 11 m festgelegt werden.

#### Wissebach und Seitenbäche (Rothüsli – Rinderweg – Lehmättli)

- Das Gebiet liegt innerhalb des Gefahrenkarten-Perimeters. Die drei Seitenbäche «Rothüsli» und «Lehmättli» wurden bei der Erstellung der Gefahrenkarte als Gewässer mit Hochwassergefährdung beurteilt (schwache Intensität ab häufigen Ereignissen/30-jährlich). Die Festlegung eines Gewässerraums ist mindestens beim «Rothüsli» und «Lehmättli Nord» zwingend, weil der ganze Gewässerabschnitt unterhalb des Waldes der Gefahrenstufe mittlerer Gefährdung (blau) zugeordnet ist.
- Der «Lehmättli Süd» zeigt im Feld keinen Gewässercharakter. Er kann als Rinnsal qualifiziert werden. Die Hochwassergefährdung ergibt sich aufgrund der Gerinneverläufe, wobei es beim 90°-Knick bei Hochwasserabflüssen zu einem Überlaufen in Fallrichtung kommt. Für das Gerinne selber ist keine Hochwassergefährdung ausgeschieden.

#### Wissebach, Strassgasse, Parz. 453, 457

Die Gewässerraubbreite wurde gem. Vorgabe/Datensatz Kanton übernommen (Breite = 14 m). Die Überprüfung zeigt, dass beim Datensatz des Kantons die mittlere Sohlenbreite grosszügig auf 1.5 m aufgerundet wurde. Gem. ökomorphologischer Klassierung ist die Breitenvariabilität eingeschränkt. Deshalb ist für die Bemessung der Sohlenbreite der Korrekturfaktor 1.5 anzuwenden. Mit der Sohlenbreite gem. Kanton ergäbe dies eine Gewässerraubbreite von 12.625 m. Da die Sohlenbreite effektiv eher im Bereich von 1 m liegt, kann der Wert abgerundet werden und wird bei 12 m festgelegt.

#### Südereschache, Parz. 447

Das Gerinne verläuft entlang dem Böschungsfuss des Bahndamms. Da es die Funktion als Vorfluter für die beiden Seitenbäche ab der Strassgassenweid übernimmt, ist die Klassierung als Gewässer korrekt und der Gewässerraum auszuscheiden. Er wird asymmetrisch festgelegt, so dass in der Ebene nur ein 3 m breiter Streifen im Gewässerraum liegt. Dieser Abstand entspricht dem Minimalabstand gem. WBG sowie dem Schutzstreifen gem. ChemRRV (keine Pflanzenschutzmittel, kein Dünger).

#### Voglisberg, Parz. 1046:

Antrag 1: Kein Rinnsal südwestlich des kleinen Waldes (Parz. 1045).

Berücksichtigung/Begründung: Der gesamte Abschnitt ist im kant. Gewässernetz als Gewässer klassiert. Dieser Datensatz wird vom Geometer verwaltet und kann im Rahmen der Ortsplanungsrevision nicht angepasst werden. Dies muss im Rahmen der Nachführung durch den Geometer erfolgen. In Abweichung zur kant. Klassierung wird der Gerinneabschnitt in der vorliegenden Ortsplanungsrevision als Rinnsal klassiert und dokumentiert, so dass auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden kann.

Antrag 2: Gerinne nordöstlich des kleinen Waldes als Rinnsal klassieren.

Unterhalb des Waldes ist der Gewässercharakter aufgrund der Muldenlage und auch der Uferbestockung gegeben. Die Klassierung als Gewässer ist korrekt.

#### Voglisberggraben, Bodnig:

Die beiden Gräben sind im kant. Gewässernetz als Gewässer klassiert. Sie haben im Voglisbergwald ein natürliches Einzugsgebiet, welches beim Voglisberggraben (östliches Gerinne) aufgrund der Muldenlage klar definiert ist. Beim westlichen Graben ist das Einzugsgebiet kleiner, die Abflüsse dürften geringer sein. Aufgrund der ausgeprägten Uferbestockung/Hecke zeigt er aber einen klaren Gewässercharakter. Die Klassierung als Gewässer ist bei beiden Gräben korrekt. Die Voraussetzungen zur Behandlung als Rinnsal sind nicht gegeben.

#### Seitenbach Blattbach, Parz. 2217:

Der Graben ist im kant. Gewässernetz als Gewässer klassiert. Er verläuft in einer ausgeprägten Muldenlage, welche das natürliche Einzugsgebiet bildet und durch den Bach entwässert wird. Aufgrund der Topographie und der abschnittswisen Uferbestockung ist der Gewässercharakter eindeutig gegeben. Die Klassierung als Gewässer ist korrekt. Die Voraussetzungen zur Behandlung als Rinnsal sind nicht gegeben.

#### Gärbi, Seitenbach Wissemme:

Das Gerinne ist im kant. Gewässernetz als Gewässer klassiert. Wie auf alten Landeskarten ersichtlich ist, entspricht der heutige Gerinneverlauf ziemlich dem ehemaligen Verlauf der Wissemme und hat daher einen historisch belegten Ursprung.

Das Gerinne hat ein klar definiertes Einzugsgebiet aus dem bewaldeten Hang im Süden und weist zwischen Wald und Bahnlinie eine deutliche Uferbestockung auf. Der Gewässercharakter ist eindeutig gegeben. Die Klassierung als Gewässer ist korrekt. Die Voraussetzungen zur Behandlung als Rinnsal sind nicht gegeben.

#### Grünholz, Parz. 1628:

Antrag: Gewässer asymmetrisch ausscheiden.

Berücksichtigung/Begründung: Der Gewässerraum wird gegen den Wald geschoben, so dass südlich noch eine Breite von 3 m bleibt. Dieser Abstand entspricht dem Minimalabstand gem. WBG sowie dem Schutzstreifen gem. ChemRRV (keine Pflanzenschutzmittel, kein Dünger).

#### Hinderberg:

Die beiden Gräben sind im kant. Gewässernetz als Gewässer klassiert. Sie entwässern jeweils klar erkennbare Muldenlagen. Die Gräben sind zwar schmal, aber deutlich eingeschnitten, was auf Sohlenerosion bei stärkeren Abflüssen hinweist. In einem natürlichen Zustand müsste die Gerinnebreite daher deutlich breiter sein.

Insbesondere aufgrund der Topographie und der Einzugsgebietsgrösse ist der Gewässercharakter gegeben. Die Voraussetzungen zur Behandlung als Rinnsal sind nicht gegeben.

#### Grafeberg, Parz. 1420:

Das Gerinne ist im kant. Gewässernetz als Gewässer klassiert. Es entwässert die darüber liegende Hangmulde. Das Gerinne ist im Gelände deutlich eingeschnitten und ist praktisch auf der ganzen Länge von einer Uferbestockung/Hecke gesäumt. Aufgrund der Topographie mit klar erkennbarem Einzugsgebiet sowie dem Gewässercharakter ist die Klassierung als Gewässer korrekt. Die Voraussetzungen zur Behandlung als Rinnsal sind nicht gegeben.

Interessant dazu auch das Luftbild von 2005. Es zeigt, dass beim damaligen Hochwasser östlich des Gerinnes eine Hangmure unterhalb der Zufahrt zur Liegenschaft Grafeberg abging. Ein Zusammenhang mit dem Wasserabfluss aus dem Gerinne liegt fast auf der Hand => Ausuferung beim Durchlass (z.B. aufgrund Verklausung), Abfluss über den Weg und konzentrierter Übertritt ins Kulturland bei der späteren Anriss-Stelle. Ein derartiger Prozessverlauf ist bei Hangmuren rel. häufig. Das Gerinne oder mind. der Durchlass vermochten die Wassermengen nicht aufzunehmen.

#### Umweltverbände:

Antrag 1: Der Gewässerraum der Wissemme sei gemäss den Vorgaben des Gewässerschutzgesetzes (Art. 41a GSchV) auszuscheiden. Dabei ist der Gewässerraum nach Art. 41a Abs. 3 GSchV zu überarbeiten und mit der kantonalen Revitalisierungsplanung abzustimmen.

##### Berücksichtigung/Begründung:

Mit der Änderung der Kantonalen Wasserbauverordnung (WBV) vom 1. Januar 2020 wurden die grossen Fliessgewässer mit natürlicher Sohlenbreite über 15m definiert (§ 6). Darin ist die Wissemme nicht aufgeführt. In der Folge hat die kant. Dienststelle uwe die Gewässerraumbreite der Wissemme neu bestimmt und auf 36 m Breite festgelegt (vgl. Schreiben vom 09.09.2021, Anpassung des Datensatzes «Gewässerraumbreite der Fliessgewässer, theoretisch»). Die Gemeinde Schüpfheim hat diese Vorgabe bei der Festlegung des Gewässerraums übernommen. Sie hat damit die Gewässerraumbreite auf die kant. Vorgaben abgestimmt.

Antrag 2: Auch der Gewässerraum der Waldemme sei gemäss den Vorgaben des Gewässerschutzes auszuscheiden (Art. 41a GSchV).

##### Berücksichtigung/Begründung:

- Der Gewässerraum ist am linken Ufer auf der vollen Breite mit 15 m Abstand ab Uferlinie ausgeschieden. Am rechten Ufer wurde er bereits im Rahmen der Gesamtrevision 2018 auf die Kantonsstrasse begrenzt, was gem. kant. Arbeitshilfe zur Gewässerraumfestlegung zulässig und auch zweckmässig ist.
- Am linken Ufer wurde die Baulinie im Entwurf nicht bis zur Wissemme hinaufgezogen, weil auf dem Abschnitt mit Uferbestockung bzw. Wald sowieso der gesetzliche Waldabstand von 20 m gilt. Aufgrund der Eingabe wird dies jedoch im Plan angepasst und die Baulinie neu bis zur Wissemme gezogen.